

Az.: 5 D 5/06

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der  
vertreten durch den Vorstand

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Zweckverband  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Nichtigkeit der Satzungen über die öffentliche Abwasserbeseitigung 2004

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterinnen am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt, Drehwald und Hahn aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Oktober 2010

am 28. Oktober 2010

### **für Recht erkannt:**

§ 20 Abs. 2 der Satzung des Abwasserzweckverbandes G..... über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - Abws) vom 15. Januar 2004 wird für unwirksam erklärt, soweit dort die Höhe des Betriebskapitals in der Teilentsorgung auf 7.622.602,- € festgesetzt wird. § 33 dieser Satzung wird für unwirksam erklärt, soweit dort der Abwasserbeitrag in der Teilentsorgung auf 4,38 € festgesetzt wird.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Antragstellerin wendet sich gegen drei inhaltsgleiche Satzungen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - Abws) aus dem Jahr 2004.

Der Abwasserzweckverband G....., der später in den Antragsgegner eingegliedert wurde, hatte die Antragstellerin mit Bescheid vom 14.2.2001 für ihr Grundstück .....-Straße.. in B....., Blatt.... des Grundbuches von B....., Flurstück F1/3., zu einem Abwasserbeitrag in Höhe von 80.087,30 DM (40.947,99 €) herangezogen. Diesen Bescheid hob der Antragsgegner mit Bescheid vom 12.12.2005 auf. Mit dem nachfolgenden Bescheid vom 21.8.2006 hat er einen Beitrag in Höhe von 55.561,38 € festgesetzt. Als Rechtsgrundlage wird in diesem Bescheid die Abwassersatzung vom 19.7.2006 benannt.

Eine vom Antragsgegner im Dezember 2003 durchgeführte Globalberechnung für den Zeitraum 2003 - 2015 beziffert den Wiederbeschaffungszeitwert 2003 mit insgesamt 42.734.300 € (Vollentsorgung 27.362.730 € und Teilentsorgung 15.371.570 €), das angemessene Betriebskapital für die Vollentsorgung auf 10.760.574 € und für die Teilentsorgung auf 7.655.762 €. Die Aufteilung der Kosten auf die beiden Einrichtungen der Vollentsorgung und der

Teilentsorgung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschossfläche. Die Geschossfläche wurde auf insgesamt 3.667.368 m<sup>2</sup> (Vollentsorgung 1.927.048 m<sup>2</sup> und Teilentsorgung 1.740.320 m<sup>2</sup>) festgesetzt. Bei dieser Berechnung wurden Betriebsgrundstücke der Firmen D....., R..... GmbH und B.. B..... GmbH mit einer Gesamtfläche von 205.353 m<sup>2</sup> nicht berücksichtigt. Aufwendungen zur Erschließung der Grundstücke werden ebenfalls nicht eingestellt. Im Abwasserbeseitigungskonzept 2001 sind die Betriebsgrundstücke dieser Firmen zur Erschließung (Vollentsorgung) vorgesehen. Dieses Abwasserbeseitigungskonzept gilt zeitlich unbefristet. Eine vom Antragsgegner übersandte Flurkartenkopie, in der die Geschosse und zum Teil die Gebäudehöhe eingetragen ist, weist dort überwiegend eingeschossige Bebauung mit einer Höhe von 4 bis 5 m, zwei zweigeschossige Gebäude und ein dreigeschossiges Gebäude aus. Als höchstzulässiger Beitragssatz werden für die Vollentsorgung in der Globalberechnung 11,47 € und für die Teilentsorgung 8,83 € sowie als angemessener Beitragssatz 5,58 € bzw. 4,40 € errechnet. In der Globalberechnung werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Jahre 1993 - 2002 dem Wiederbeschaffungszeitwert im Jahr 2003 gleichgesetzt. Als Begründung wird angegeben, dass die Baupreise stagniert hätten. Ertragszuschüsse werden bei der Ermittlung des angemessenen Betriebskapitals in tatsächlicher Höhe abgesetzt. Für die Erschließung von Neubaugebieten in B..... werden 300.000 € angesetzt.

Die angegriffenen Abwassersatzungen vom 15.1., 10.6. und 8.9.2004 enthalten jeweils u. a. folgende Regelungen:

## **„1. Teil Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Abwasserzweckverband G..... betreibt zur Beseitigung des im Verbandsgebiet anfallenden Abwassers getrennte öffentliche Einrichtungen zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollentsorgung) und zur Entsorgung des Schmutzwassers (Teilentsorgung).

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflußlosen Gruben der Kleinkläranlagen gesammelt wird.

(...)

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Abwasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende oder gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser), außer Niederschlagswasser, welches gemäß § 63 Abs. 6 SächsWG nicht der Abwasserbeseitigungs- und Überlassungspflicht unterfällt sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(...)

(3) Die Abwasserableitung im Bereich des AZV G..... erfolgt:

als Vollentsorgung:

1. im Mischsystem (sämtliches nach Abs. 1 anfallendes Abwasser wird in einem gemeinsamen Kanal abgeleitet);

2. im Trennsystem (getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser).

als Teilentsorgung:

3. im qualifizierten Mischsystem (Ableitung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Schmutzwasser sowie von Niederschlagswasser von öffentlichen befestigten Flächen [Straßen und Gehwege] in einem gemeinsamen Kanal);

4. im Schmutzwassersystem (nur Ableitung von häuslichem, gewerblichem und industriellem Schmutzwasser, Niederschlagswasser verbleibt auf den Grundstücken bzw. wird über vorhandene, nicht dem AZV gehörende Kanäle in den Vorfluter eingeleitet)

(...)

### **4. Teil Abwasserbeitrag**

## **§ 20** **Erhebungsgrundsatz**

(1) Der AZV G..... erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge.

(2) Die Höhe des Betriebskapitals wird in der Vollentsorgung auf 9.211.289 EURO und in der Teilentsorgung auf 7.622.602 EURO festgesetzt.

(...)

## **§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht i. S. v. § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, daß das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.

(...)

## **§ 22 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist.

(...)

## **§ 23 Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags ist die zulässige Geschossfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit der Geschossflächenzahl (§ 25).

(...)

## **§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen**

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,5 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,3. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der Sächsischen Bauordnung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil

mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.

(3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die nicht von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 und 2 erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt die Geschossflächenzahl 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### **§ 30** **Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken,** **für die keine Planfestsetzungen im Sinne des § 26 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächenzahl (GFZ)
1. In Kleinsiedlungsgebieten	bei 1	0,3
	bei 2	0,4
2. In reinen u. allg. Wohngebieten, Mischgebieten u. Ferienhausgebieten	bei 1	0,5
	bei 2	0,8
	bei 3	1,0
	bei 4	1,1
	bei 5	1,15
	bei 6	1,2
	bei 7	1,25
3. In besonderen Wohngebieten	bei 1	0,5
	bei 2	0,8
	bei 3	1,1
	bei 4	1,4
	bei 5	1,6
	bei 6	1,8
	bei 7	2,0
4. In Dorfgebieten	bei 1	0,5
	bei 2	0,8
	bei 3	1,0
5. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	bei 1	1,0
	bei 2	1,6

	bei 3	2,0
	bei 4	2,2
	bei 5	2,3
	bei 6	2,4
	bei 7	2,5
6. In Wochenendhausgebieten	bei 1	0,2
	bei 2	0,3

(2) Das Baugebiet (Art der baulichen Nutzung) im Sinne von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinen der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl als die überwiegende vorhandene, so ist diese zugrunde zu legen. Die Berechnung der GFZ erfolgt nach Abs. 1 und 2.

(4) Übersteigt die tatsächliche Geschossfläche die zulässige Geschossfläche, ist diese zugrunde zulegen.

(5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete jeweils festgesetzte Geschossflächenzahl (Abs. 1) maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt die Geschossflächenzahl 0,2.

(6) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und dies geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden aufgerundet.

(...)

### **§ 33 Beitragssatz**

Der Abwasserbeitrag beträgt in der Vollentsorgung 4,78 EURO je m<sup>2</sup> zulässiger Geschossfläche und in der Teilentsorgung 4,38 EURO je m<sup>2</sup> zulässiger Geschossfläche.  
In den Fällen des § 30 Abs. 4 ist die tatsächliche Geschossfläche zugrunde zu legen.“

Nach § 54 Abs. 1 der Satzungen bleibt für bereits entstandene Abgabenansprüche das bisherige Satzungsrecht maßgeblich. Die Satzungen treten nach Absatz 2 jeweils am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die jeweils vorangegangene Satzung außer Kraft. Die nachfolgende Satzung vom 19.7.2006 enthält in § 58 eine entsprechende Regelung.

Im Protokoll der Sitzung des Abwasserzweckverbands G..... vom 15.1.2004, in der die Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen wurde, wird ausgeführt: „Den Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung liegt die Globalberechnung vom 16.12.03, erstellt von der K.....GmbH, vor.“

Nach der Sicherheitsneugründung des Verbandes erfolgte eine erneute Beschlussfassung in der Sitzung vom 10.6.2004. Nach der Eingliederung des Abwasserzweckverbandes G..... in den Antragsgegner erfolgte am 8.9.2004 ein erneuter Satzungsbeschluss. Darin beschloss die Verbandsversammlung mit 10 : 0 Stimmen (6 Stimmen B....., 4 Stimmen R.....), dass für das Entsorgungsgebiet B...../ R..... (ehemaliges Verbandsgebiet des AZV G.....) die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - Abws) mit dem bisherigen Wortlaut der Abwassersatzung des AZV G..... vom 10.06.2004 gilt.

Die Satzungen wurden im Mitteilungsblatt Woche 5/02 vom 31.1.2004, 25/04 vom 19.6.2004 sowie 38/04 vom 18.9.2004 bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen enthielten jeweils einen Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin rügte mit Schreiben vom 10.9.2005, dass bei der Beschlussfassung über die Satzung vom 8.9.2004 nicht alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorlagen. Insbesondere habe die Globalberechnung nicht vorgelegen.

Die Antragstellerin hat am 18.1.2006 einen Normenkontrollantrag gestellt.

Sie trägt zur Begründung ihres Antrages vor allem vor: Der Antrag sei zulässig. Da die nachfolgende Satzung aus dem Jahr 2006 keine Rückwirkung entfalte, sei auch der 2006 gegenüber der Antragstellerin ergangene Abgabenbescheid vorrangig am Maßstab der angegriffenen Satzungen zu messen, sofern diese wirksam seien. Zudem lebe dann, wenn sich eine folgende Satzung als nichtig erweise, die vorhergehende Satzung wieder auf.

Der Rechtsvorgänger des Antragsgegners, der Abwasserzweckverband G....., sei nicht wirksam gegründet worden. Die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden sei nur zu einem Satzungsentwurf erfolgt. Es hätten wirksame Regelungen dazu gefehlt, wie der Antragsgegner seine Satzungen bekannt mache.

Zudem seien die Abwassersatzungen formell rechtswidrig. Den Verbandsratsmitgliedern seien mit der Ladung und der Tagesordnung nicht die erforderlichen Unterlagen übersandt worden. Insbesondere die Globalberechnung habe gefehlt. Eine Heilung der Unwirksamkeit nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO sei nicht eingetreten, da die Satzungen vom 15.1.2004 und vom 10.6.2004 bereits vor Ablauf eines Jahres außer Kraft getreten seien. Eine Rüge gegen eine aufgehobene Satzung gehe ins Leere, so dass die Rügen stets erhoben werden könnten. Die fehlerhafte Beschlussfassung der Satzung vom 8.9.2004 habe ihr Prozessbevollmächtigter für sie gerügt. Zudem fehle es an einer sachgerechten Ermessensausübung durch die Verbandsversammlung bei der Beschlussfassung. Insbesondere fehle jegliche Abwägung, ob die anfallenden Kosten durch Anschlussbeiträge oder laufende Benutzungsgebühren zu decken seien. Ferner sei die Verbandsversammlung nach der Verbandssatzung vom 10.6.2004 nicht beschlussfähig gewesen. Darüber hinaus sei auch die Stimmabgabe B..... unwirksam. Die Abwassersatzungen vom 10.6.2004 und vom 8.9.2004 seien nicht wirksam bekannt gemacht worden. Die Beitragssatzung vom 10.6.2004 sei zudem am selben Tag beschlossen worden wie die Verbandssatzung. Zu diesem Zeitpunkt sei die Verbandssatzung indes noch nicht rechtsaufsichtlich durch das Regierungspräsidium Dresden genehmigt und auch nicht veröffentlicht worden. Folglich habe über die Satzung vom 10.6.2004 ein unzuständiges Gremium beschlossen.

Die Satzung sei auch inhaltlich zu beanstanden. Die zugrunde liegende Globalberechnung aus dem Jahr 2003 sei fehlerhaft. So ergäben sich erhebliche Abweichungen zur Globalberechnung aus dem Jahr 1997. Der Anteil der Mischwasserentsorgung sei deutlich gestiegen. Gründe für diese Änderungen würden nicht angeführt. Bei annähernd tausend Grundstücken, die in einer Anlage einzeln aufgelistet werden, sei nicht die buchmäßige Fläche, sondern zu Unrecht nur eine Teilfläche veranlagt worden. Ebenso seien zahlreiche Grundstücke mit einem zu niedrigen Nutzungsfaktor in die Globalberechnung eingestellt worden. Der Antragsgegner habe ferner nicht berücksichtigt, dass nach dem Flächennutzungsplan 2004 Bauland in größerem Umfang der Bebauung zugeführt werden solle. Zudem seien etliche Flächen als Gewerbegebiet oder Sondergebiet ausgewiesen, die in der Globalberechnung als

Mischgebiet veranlagt seien. Bei etlichen Grundstücken sei nicht geprüft worden, ob die tatsächliche Bebauung größer als die zulässige Bebauung sei. Einzelne Grundstücke seien der Teilentsorgung anstatt der Vollentsorgung zugerechnet worden, wie z. B. der R....Markt in der Nachbarschaft der Antragstellerin. Darüber hinaus sei eine Vielzahl von Grundstücken nicht veranlagt worden, obwohl diese durch die Abwasserkanäle erschlossen und Bauland seien. Dies betreffe nicht nur zahlreiche Grundstücke, die von Garagengemeinschaften oder als Kleingärten innerhalb einer zusammen hängenden Bebauung genutzt würden, sondern auch etliche Einzelgrundstücke. Die hiervon betroffene Grundstücksfläche betrage weit über 100.000 m<sup>2</sup>. Insbesondere seien drei große Grundstücke der R..... GmbH, der B.. B..... GmbH und der D..... GmbH & Co. KG nicht in die Globalberechnung eingestellt worden. Diese Grundstücke befänden sich nur wenige hundert Meter Luftlinie von der zentralen Kläranlage in der S..... Straße entfernt und Abwässer könnten aufgrund des natürlichen Gefälles zur Kläranlage hin ohne Probleme entsorgt werden. Die Anschlusskosten seien eher gering. Ein plausibler Grund, diese Grundstücke nicht anzuschließen, sei nicht ersichtlich. Die Ausnahmen vom bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang und der Entsorgungspflicht des Antragsgegners nach § 63 SächsWG seien willkürlich und zulasten der übrigen beitragspflichtigen Grundstücke erfolgt. Deren Eigentümer könnten erwarten und verlangen, dass im Interesse einer Beitragsminderung auch alle Grundstücke tatsächlich veranlagt und angeschlossen würden. Im Ermessen des Antragsgegners stehe es nur, ob eine zentrale oder dezentrale Entsorgung erfolge, nicht aber, ob alle entsorgungspflichtigen Grundstücke in dem Verbandsgebiet auch tatsächlich angeschlossen würden. Bei Anschluss dieser Grundstücke würden sich die Beiträge erheblich verringern. Zudem wäre die Kläranlage besser ausgelastet. Kleingärten stellten erschlossene Grundstücke dar und seien deshalb auf der Flächenseite mit zu berücksichtigen. Hierzu werde auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1.2.1980 - 4 C 63.78 - zum Straßenerschließungsbeitragsrecht verwiesen. Dass die Globalberechnung unzutreffend sei, ergebe sich auch aus dem Stadtentwicklungskonzept. Es werde gerügt, dass aus dem Gewerbegebiet B..... Straße nicht alle dort ausgewiesenen Flächen in die Flächenseite mit einbezogen worden seien. Dort siedle sich z. B. die Firma A..... an und wolle dort ein Investitionsvorhaben umsetzen. Hierzu habe die Firma eine Fläche von 13 Hektar erworben. In unmittelbarer Nachbarschaft sollten Flächen an die Firma R.... veräußert werden. Zudem sei ein Sondergebiet Einzelhandel ausgewiesen worden. Darüber hinaus biete die Stadt B..... weitere 40 Hektar aktiv zur Vermarktung an. Diese Flächen hätten in die Globalberechnung eingestellt werden müssen. Es seien in den Ortsteilen W..... und G.....

die zu veranlagenden Flächen unvollständig erfasst worden. Weiter sei die Wohnbebauung B..... gemäß dem Bebauungsplanentwurf vom Mai 2008 nicht berücksichtigt worden.

Auch die Kostenseite der Globalberechnung sei fehlerhaft. Gegenüber der Globalberechnung 1997 seien viel geringere Fördermittel eingestellt worden. Der Niederschlagswasserentsorgungsanteil werde deutlich zu niedrig angesetzt. Darüber hinaus sei die Festsetzung des Straßenentwässerungsanteils mit prozentual 25 % unzutreffend. Der Antragsgegner hätte die Anteile der Straßenentwässerung für beide Einrichtungen konkret ermitteln müssen. Gerügt werde ferner, dass die Investitionskosten überhöht seien und gegen das Gebot der sparsamen Haushaltsführung verstoßen worden sei. Der Antragsgegner müsse zudem berücksichtigen, dass in dem Abwasser, das in den Sammlern zur Kläranlage laufe, ein „Fremdwasseranteil“ von mindestens 20 % enthalten sei, so dass höchstens 80 % des Abwassers auf Schmutzwasser (ca. 50 %) und Niederschlagswasser (ca. 30 %) entfalle. Die Fremdwasserbeseitigung biete dem anliegenden Grundstück jedoch keinen Vorteil. Die Kosten der Fremdwasserbeseitigung seien deshalb aus der Beitragskalkulation herauszurechnen. Zumindest sei der Antragsgegner verpflichtet, für die Fremdwasserbeseitigung den sogenannten Gemeindeanteil als Abzug in Ansatz zu bringen. In diesem Zusammenhang wird auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam (v. 18.9.2008 - 9 K 1128/05 -) verwiesen. Die Berücksichtigung des Gemeindeanteils folge bereits aus dem Vorteilsbegriff des § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 SächsKAG. Danach seien nur die Kosten umlagefähig, die einem Grundstück einen Vorteil vermittelten. Hinzu komme, dass Mehrkosten, die darauf beruhten, dass eine Anlage in einer Größe errichtet worden sei, die eine Auslastung auf Dauer nicht erwarten lasse, nicht umlagefähig seien. Der Antragsgegner habe seine Anlagen auf eine ständig steigende Einwohnerzahl ausgerichtet. Tatsächlich schrumpfe aber die Einwohnerzahl. Ferner habe er ein unwirtschaftliches Trennsystem errichtet. Die hierdurch verursachten Mehrkosten seien nicht mehr eine „angemessene Ausstattung“ i. S. d. § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, da sie nicht notwendig seien. Für das Baugebiet K..... habe der Antragsgegner keine Unterlagen mehr vorlegen können. Berücksichtigt werden könnten allenfalls die Kosten für die Kanalerichtung in Höhe von 5.888.023 €. Da indes die Stadt B..... in ihren Berechnungen davon ausgehe, dass nur 70 % umlagefähig seien, könnten auch nur diese 70 % berücksichtigt werden. Soweit Grundstücke durch einen Erschließungsträger erschlossen worden seien, würden die Erschließungsanlagen regelmäßig kostenfrei übergeben. Da im vorliegenden Fall die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2002 bis 2006 zeitlich vor der Globalberechnung aufgestellt worden sei, dürften Beiträge nur soweit erhoben werden, wie

die Aufwendungen nicht durch Gebühren gedeckt seien. Abschreibungen dürften nicht doppelt berücksichtigt werden. Darüber hinaus beantragt die Antragstellerin, vom Antragsgegner sämtliche angefallene Rechnungen, einen Prüfbericht von ....., Verwendungsnachweisprüfungen von EU-Fördermitteln, Messprogramme sowie die zu meldenden Daten nach dem Umweltstatistikgesetz anzufordern.

Die Differenzierung in § 30 Abs. 1 AbwS sei nichtig, da äußerst unterschiedliche Ausgangs- und Steigerungsfaktoren pro Zahl der Vollgeschosse festgesetzt würden und der Maßstab zudem deutlich von eventuell erfolgten Regelungen der Geschossflächenzahl in Bebauungsplänen abweiche, die in der Regel deutlich unter diesen Sätzen lägen. Insbesondere die Sätze für Gebäude in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten seien viel zu hoch. Eine degressive Staffelung der Nutzungsfaktoren für die einzelnen Vollgeschosse sei nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts unzulässig. Die Antragstellerin verweist auf das Urteil des Senats vom 22.8.2001 - 5 B 501/01 -. Soweit der Senat in seinem Urteil vom 12.7.2007 (H..... III) einen degressiven Faktor für zulässig erachtet habe, könne dem nicht gefolgt werden. Insbesondere bestehe bei zunehmender Gebäudehöhe kein abnehmender Grenznutzen für den Eigentümer nach dem 1. Gossenschen Gesetz zum abnehmenden Grenznutzen. Eine Mietwohnung im sechsten Obergeschoss bringe denselben Ertrag wie eine Mietwohnung im ersten Obergeschoss. Vielmehr nehme der Nutzen sogar zu, da eine verbesserte bauliche Ausnutzbarkeit zu einer Reduzierung der Kostenbelastung führe, etwa der Erschließungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche. Die Festsetzung einer geringen Geschossflächenzahl für Wohngebäude im Vergleich zur Festsetzung für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete, in denen oftmals deutlich weniger Abwasser anfallt, verstoße gegen das Gebot der Abgabengerechtigkeit. Obwohl bei mehreren Vollgeschossen das Ausmaß der baulichen Nutzung sich vervielfache, werde dies bei Festsetzung der degressiven Geschossflächenzahl nicht angemessen berücksichtigt. Insbesondere die Steigerungen um 0,05 und 0,1 bei höheren Gebäuden seien zu gering. § 30 Abs. 3 AbwS sei nichtig, da dort auf die „überwiegende“ statt auf die „prägende“ Bebauung abgestellt werde.

Der Antragsgegner habe zudem nicht berücksichtigt, dass bei der Gebührenerhebung umwelt- und rohstoffschonende Lenkungsziele berücksichtigt werden sollten. Aus Nr. 17.1.2.3 der Anwendungshinweise zum Sächsischen Kommunalabgabengesetz ergebe sich, dass eine Finanzierung vorrangig über Gebühren und nicht über Beiträge zu erfolgen habe. Zudem würde in den angefochtenen Satzungen keine Obergrenze für einen eventuell bestehenden

Erschließungsvorteil festgesetzt. Eine Beitragserhebung zu 100 % berücksichtige nicht, dass die Abwasserbeseitigung auch im öffentlichen Interesse liege. Ebenso werde nicht berücksichtigt, dass bei steigender Grundstücksgröße der Erschließungsvorteil abnehme. Gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit verstoße auch die unterschiedliche Differenz zwischen den festgesetzten Beitragssätzen und den in der Globalberechnung errechneten angemessenen höchstzulässigen Beitragssätzen bei der Vollentsorgung und der Teilentsorgung.

Die Neuregelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes aus dem Jahr 2004 seien verfassungswidrig. Dies betreffe die Möglichkeit der Erhebung von Teilbeiträgen, die Herausnahme dezentral entsorgter Grundstücke aus der Beitragspflicht in § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG sowie die in § 39a SächsKAG angeordnete Rückwirkung von § 2 Abs. 2 SächsKAG.

Die Antragstellerin beantragt,

§§ 20 bis 38 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 15. Januar 2004 für unwirksam zu erklären,

hilfsweise für den Fall des Erfolges, §§ 20 bis 38 der Abwassersatzung vom 10. Juni 2004 für unwirksam zu erklären,

hilfsweise für den Fall des Erfolges, §§ 20 bis 38 der Abwassersatzung vom 8. September 2004 für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Auffassung, der Normenkontrollantrag sei bereits unzulässig, weil der Antragstellerin wegen der Aufhebung des Beitragsbescheides vom 14.12.2001 die Antragsbefugnis und das Rechtsschutzbedürfnis fehlten. Der neu erlassene Beitragsbescheid könne auf eine außer Kraft getretene Satzung nicht mehr gestützt werden. Außer Kraft getretene Normen entfaltetten regelmäßig keine Rechtswirkungen mehr. Die alten Satzungen hätten nur noch für Fälle Bedeutung, in denen Abgabeanprüche bereits entstanden, d. h. Abwasserbeiträge festgesetzt und damit ein Abgabeanpruch im Sinne der persönlichen

Beitragsschuld entstanden sei. Für Neufestsetzungen von Beiträgen sei dagegen auf das zum Bescheiderlass gültige Satzungsrecht abzustellen.

Die Gründung des Abwasserzweckverbandes G..... sei wirksam erfolgt. Insbesondere seien die maßgebliche Verbandssatzung und ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung ordnungsgemäß bekannt gemacht. Auch die Globalberechnung sei nicht zu beanstanden. Es liege in der Natur der Sache, dass die Globalberechnung 2003 von der Globalberechnung 1997 abweiche. Teilflächenabgrenzungen seien nicht zu Unrecht vorgenommen worden. Vielmehr befänden sich die von der Antragstellerin aufgelisteten Flächen (teilweise) im Außenbereich oder seien nach dem Bebauungsplan abzuziehen gewesen. Der Einwand der Antragstellerin, es seien zu niedrige Nutzungsfaktoren festgesetzt worden, gehe fehl. Festgesetzt worden seien keine Nutzungsfaktoren, sondern Geschossflächenzahlen. Hier habe der Zweckverband einen großen Ermessensspielraum. Von den von der Antragstellerin aufgelisteten Grundstücken, die fälschlich nicht veranlagt worden seien, seien nach einer Überprüfung des Antragsgegners lediglich drei Flurstücke (Nr. F2., F3/2. und F4/5..) in der Gemarkung B..... mit einer Fläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> übrig geblieben. Der R...Markt sei zulässigerweise als teilentsorgt eingestuft worden, da der Bebauungsplan den R...Markt dazu verpflichtet habe, das anfallende Niederschlagswasser auf seinem Grundstück versickern zu lassen. Die Globalberechnung 2003 habe eine Prognose enthalten. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin könne nicht auf Bebauungspläne aus dem Jahr 2008 abgestellt werden. Auch die für W..... und G..... angegebenen Flächen seien richtig. Die Antragstellerin habe hier unzutreffende Werte angegeben. Eine Grundstücksflächendifferenz ergebe sich deshalb nicht. Allerdings sei entgegen der Berechnung der Antragstellerin teilweise nur von einer eingeschossigen Bebaubarkeit und einer Teilentsorgung auszugehen.

Soweit die Antragstellerin auf die nicht angeschlossenen gewerblichen Unternehmen abstelle, verfügten diese über keine Anschlussmöglichkeit. Sie dürften deshalb auch nicht mit einem Beitrag belastet werden. Nach den Planungen des Antragsgegners seien diese Flächen bis zum Ablauf des Prognosezeitraums der Globalberechnung nicht anzuschließen. Hierfür sei maßgeblich, dass die Betriebsgrundstücke nicht als Teil der Verdichtungsgebietes i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Sächsische Kommunalabwasserverordnung (SächsKomAbwVO) eingestuft seien. Dies bedeute, dass für eine etwaige Erschließung dieser Grundstücke der drei Betriebe keine Fördermittel gewährt würden. Hinzu käme, dass nach der Förderrichtlinie Wasserwirtschaft - FRW 2002 - des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und

Landwirtschaft Vorhaben der Abwasserentsorgung, deren Ausbaurkosten 2.000 € je Abwasseranteil in städtischen Gebieten oder 3.000 € je Abwasseranteil im ländlichen Raum überschritten, regelmäßig nicht gefördert würden. Der Wert hätte hier um die 6.000 € Gesamtkosten gelegen. Ohne den Erhalt von Fördermitteln sei die prognostizierte Investition unwirtschaftlich gewesen. Dennoch sei es richtig gewesen, die drei Betriebsgrundstücke im Abwasserbeseitigungskonzept von 2001 als vollentsorgt aufzuführen. Denn Grundvoraussetzung, dass überhaupt eine Förderung gewährt werden könne und eine Fördermöglichkeit geprüft werde, sei, dass die betreffenden Grundstücke und Abwasservorhaben Bestandteile des Abwasserbeseitigungskonzeptes seien (Nr. 4.1.4 der FRW 2002). Darüber hinaus sei das Abwasserbeseitigungskonzept im Gegensatz zur Globalberechnung nicht befristet. Es könne deshalb einen späteren Zustand abbilden. Im Übrigen gelte, dass Fehler im Abwasserbeseitigungskonzept die Ergebniskontrolle bei Satzungsbestimmungen über den Anschluss- und Benutzungszwang nicht berührten. Hierzu wird auf ein Urteil des 4. Senats vom 8.12.2007 - 4 B 541/05 - verwiesen. Das gleiche gelte für Kommunalabgaben.

Auf der Kostenseite seien die Fördermittel in die Globalberechnung 2003 nach dem tatsächlichen Fördermitteleingang und der Förderpraxis eingestellt worden. Jedenfalls bei einer Kontrollrechnung könnten die Ist-Werte zugrunde gelegt werden. Wenn man Investitionen und Fördermittel indiziere, müsse man dies sowohl für den Zeitraum vor als auch nach der Globalberechnung tun. Ansonsten käme man zu willkürlichen Ergebnissen. Durch die passende Wahl des Basisjahres könnte der Beitrag beeinflusst werden. Für die Maßnahmen, die im Rahmen der Erneuerung von Straßen durchgeführt worden seien, sei bei einem Abstellen auf den Zeitpunkt 2003 ein höherer Betrag anzusetzen. Die Wiederbeschaffung im Jahr 2003 sei teurer, da zu diesem Zeitpunkt die Straßen bereits errichtet gewesen seien und bei Neuherstellung teilweise erneuert werden müssten. Zudem sei für die Neubaugebiete ein höherer Betrag anzusetzen. Eine Prüfung habe ergeben, dass der angesetzte Betrag zu gering sei. Statt 300.000 € seien mindestens 1.290.040 € anzusetzen. Kläranlagen seien zudem nicht wie Ortskanäle zu indizieren, sondern wie gewerbliche Betriebsgebäude. Der Verband habe auch sein Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt. Allen drei Abwassersatzungen hätten die Globalberechnung 2003 und das Abwasserbeseitigungskonzept 2001 zugrunde gelegen. Diese Unterlagen hätten der Verbandsversammlung vorgelegen. Der vermittelte Vorteil für Gewerbegebiete sei deutlich größer als z. B. für Wohngebiete. Auch die degressive Staffelung der Geschossflächenzahlen sei nicht zu beanstanden. Sachlicher Grund für die Degression sei, dass höhere Gebäude regelmäßig ein größeres Grundstück benötigten als niedrigere Gebäude;

dies rechtfertige eine Degression der Geschossflächenzahlen. Hier habe der Antragsgegner zudem einen weiten Ermessensspielraum. Dieser Ermessensspielraum bestehe auch bei der Entscheidung, ob Beiträge und/oder Gebühren erhoben würden. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin seien die Kosten auch richtig der Voll- oder Teilentsorgung zugeordnet worden. Was die Höhe der Kosten angehe, erfolgten die Rügen der Antragstellerin „ins Blaue hinein“. Die Neuregelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes seien von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Das Fremdwasser sei bei der Planung und bei der Beitragserhebung genauso zu berücksichtigen wie andere nicht vermeidbare Umstände. Zudem sei die Kostenerhöhung durch den Fremdwasseranteil gering. Die Kosten seien deshalb von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Auf eine Anfrage des Senats hin hat das Landratsamt B..... mitgeteilt, dass für den ehemaligen VEB ....., Betriebsteil B....., und ... B..... zwei wasserrechtliche Nutzungsgenehmigungen vom 10.5.1974 und 14.9.1979 sowie eine Genehmigungsfreiheitsbescheinigung vom 14.1.1985 erteilt worden seien. Ob diese gemäß § 136 SächWG weiterhin Gültigkeit besäßen, sei bislang nicht geprüft worden. Die Genehmigungen betrafen die Einleitung teilbiologisch gereinigter Abwässer sowie Oberflächenwässer und die Einleitung der mittels Kleinkläranlage gereinigten Abwässer aus den Sozialanlagen in die W..... Am 27.10.2008 sei der Firma R..... für ihr Gewerbegrundstück eine wasserrechtliche Erlaubnis für eine Versickerungsanlage befristet bis 26.10.2023 erteilt worden.

Mit Schreiben vom 20.1.2009 hat der Vertreter des Antragsgegners unter anderem mitgeteilt, dass für die Neubaustandorte Am B.....er Berg, H..... und K..... in der Globalberechnung zu geringe Werte eingestellt worden seien. Bei richtiger Berechnung seien für das Gebiet Am B.....er Berg 57.750 €, für die H..... 81.040 € und für das Gebiet am K..... 371.250 € für Schmutzwasserkanäle, 540.000 € für Regenwasserkanäle und 240.000 € für 120 Hausanschlüsse einzustellen. Nach einem Hinweis des Berichterstatters legte der Antragsgegner unter dem 16.12.2009 (Anlage 2) eine Vergleichsrechnung vor. Danach errechnet sich bei Berücksichtigung bis zum Jahr 2003 auf- oder abgezinster Investitionen und Zuweisungen ohne Berücksichtigung der Betriebsgrundstücke ein Wiederbeschaffungszeitwert von insgesamt 36.478.000 € (für die Vollentsorgung von 21.477.000 €, für die Teilentsorgung von 15.001.000 €) sowie ein angemessenes Betriebskapital von 10.493.000 € für die Vollentsorgung und 7.499.000 € für die Teilent-

sorgung. Der errechnete angemessene Beitragssatz beträgt 5,45 €/m<sup>2</sup> für die Vollentsorgung und 4,31 €/m<sup>2</sup> für die Teilentsorgung. Bei Berücksichtigung der Betriebsgrundstücke der drei Firmen und ihrer zweigeschossigen Bebaubarkeit ergibt sich ein Wiederbeschaffungszeitwert von insgesamt 37.960.000 € (für die Vollentsorgung in Höhe von 23.761.000 € und für die Teilentsorgung in Höhe von 14.199.000 €) und ein angemessenes Betriebskapital von 12.161.000 € für die Vollentsorgung sowie 7.313.000 € für die Teilentsorgung. Es ergibt sich ein errechneter angemessener Beitragssatz von 5,39 €/m<sup>2</sup> für die Vollentsorgung sowie 4,20 €/m<sup>2</sup> für die Teilentsorgung.

Mit Schreiben vom 2.3.2010 hat der Vertreter des Antragsgegners mitgeteilt, nach der Abrechnung der Stadt B..... seien für den K..... 1.331.927 € anzusetzen. Dabei werden die Kosten der Straße zu 37 %, das Honorar und Sonstiges zu 43 % angerechnet. Mit Schreiben vom 12.4.2010 hat er mitgeteilt, dass die Kosten für das Gebiet am K..... nur für die Kanalisation 588.023 € betragen (ohne Umsatzsteuer und nicht indiziert). Berücksichtige man anteilig Honorar und Sonstiges zu 24 %, aber keine Straßenbaukosten, ergäben sich 668.029 €, mit Umsatzsteuer 768.233 € sowie unter Berücksichtigung des Baupreisindex 1992 von 103 % der Betrag von 745.112 €.

Der Senat hat in der Sache am 5.3.2008, 5.11.2008, 18.12.2008, 12.1.2010 sowie am 27.10.2010 mündlich verhandelt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens, des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 5 D 11/04 und die in diesem Verfahren vorgelegten Verwaltungsvorgänge (1 Ordner) sowie den im Verfahren mit dem Aktenzeichen 5 D 11/04 vorgelegten Verwaltungsvorgang.

### **Entscheidungsgründe**

Der zulässige Normenkontrollantrag hat im tenorierten Umfang Erfolg.

1. Der Normenkontrollantrag (Hauptantrag) ist zulässig.

Der Antragstellerin fehlt es insbesondere nicht an der Antragsbefugnis. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann den Normenkontrollantrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Diese für das Vorliegen der Antragsbefugnis erforderliche Möglichkeit einer Rechtsverletzung ist nicht deshalb zu verneinen, weil der die Antragstellerin zunächst belastende Bescheid über einen Abwasserbeitrag vom 14.12.2001 aufgehoben und am 21.8.2006 und damit nach dem Außerkrafttreten der Abwassersatzung vom 15.1.2004 ein neuer Beitragsbescheid erlassen wurde.

Der Senat hat hierzu in der zwischen den Beteiligten ergangenen vorangegangenen Entscheidung vom 16.5.2007 - 5 D 11/04 - (juris) ausgeführt:

„Zwar wurde der die Antragstellerin belastende Abgabenbescheid vom 14.12.2001 zwischenzeitlich aufgehoben. Die Antragstellerin ist aber gleichwohl möglicherweise deshalb in ihren Rechten verletzt, weil die angegriffene Satzung - ihre Wirksamkeit unterstellt - eine taugliche Rechtsgrundlage für den nachfolgenden Bescheid vom 21.8.2006 bildet. Dieser Bescheid wäre auch vorrangig an der angegriffenen Abgabensatzung zu messen, weil die Beitragsschuld nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG bei Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens mit Inkrafttreten der Satzung. Wäre die angegriffene Satzung wirksam, wäre somit mit ihrem Inkrafttreten eine Beitragsschuld entstanden. Es gilt der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung; spätere Satzungen würden an der einmal wirksam entstandenen Abgabenschuld nichts mehr ändern. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann deshalb der Beitragsbescheid auf die am 1.2.2004 außer Kraft getretene Satzung - ihre Wirksamkeit unterstellt - gestützt werden.“

Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die nachfolgenden Beitragssatzungen rückwirkend in Kraft gesetzt worden wären. Dann wäre zu fragen, ob die rückwirkende Aufhebung einer Beitragssatzung auch dann wirksam bleibt, wenn die neue Beitragssatzung fehlerhaft ist (bei lediglich materiellen Fehlern der neuen Satzung bejahend: OVG Rh.-Pf. Urt. v. 29.3.1976, KStZ 1976, 155). Hier wurde indes die neue Abgabensatzung vom 15.1.2004 am Tage nach der Veröffentlichung, d. h. am 1.2.2004, in Kraft gesetzt. Nach § 54 Abs. 1 der Abwassersatzung vom 15.1.2004 bleibt für bereits entstandene Abgabenansprüche das bisherige Satzungsrecht maßgeblich.“

Der Senat hält an dieser Auffassung zur Maßgeblichkeit für die Zukunft aufgehobener beitragsrechtlicher Regelungen bei Beitragsfestsetzungen fest, die nach deren Außerkrafttreten erfolgen. Der gegenüber der Antragstellerin am 21.8.2006 ergangene

Beitragsbescheid würde seine Rechtsgrundlage in der Abwassersatzung vom 15.1.2004 finden, wenn diese Satzung rechtmäßig wäre. Weder die Abwassersatzungen vom 10.6. und 8.9.2004 noch die Abwassersatzung vom 19.7.2006 sind den Geltungszeitraum der Abwassersatzung vom 15.1.2004 erfassend rückwirkend in Kraft gesetzt worden.

Die Antragstellerin, deren Grundstück vollentsorgt wird, darf die Abwassersatzung auch in ihrem die Teilentsorgung regelnden Teil angreifen. Für die Zulässigkeit des gegen eine Rechtsvorschrift gerichteten Normenkontrollantrages reicht es aus, dass bezüglich einer in der Rechtsvorschrift enthaltenen (Teil-) Regelung eine Antragsbefugnis besteht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4.6.1991, NVwZ 1992, 373, 375 f.). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil die Antragstellerin geltend machen kann, durch oder aufgrund der die Vollentsorgung regelnden Satzungsvorschriften in ihren Rechten verletzt zu sein bzw. zu werden.

Der Normenkontrollantrag wurde auch innerhalb der hier maßgeblichen Frist von zwei Jahren (vgl. § 195 Abs. 7 VwGO) gestellt.

2. Der Normenkontrollantrag (Hauptantrag) ist nur teilweise begründet.

Unwirksam sind die Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals in der Teilentsorgung in § 20 Abs. 2 sowie des Beitragssatzes in der Teilentsorgung auf 4,38 €/m<sup>2</sup> zulässiger Geschossfläche in § 33 der Abwassersatzung vom 15.1.2004. Im Übrigen ist der angegriffene beitragsrechtliche Teil der Abwassersatzung nicht zu beanstanden.

a) Die Satzung ist formell rechtmäßig.

Der Abwasserzweckverband G..... als Rechtsvorgänger des Antragsgegners wurde wirksam gegründet und besaß damit die erforderliche Satzungscompetenz. Der Senat hat hierzu in seinem Urteil vom 28.4.2004 - 5 D 31/02 - ausgeführt:

„II. 1. Der Normenkontrollantrag hat nicht schon deshalb Erfolg, weil es an einer wirksamen Gründung des Antragsgegners fehlte. Die Rügen der Antragstellerin sind insoweit unbegründet. Sonstige Gründungsmängel sind nicht ersichtlich.

Der Satzungscompetenz des Antragsgegners steht nicht entgegen, dass die seiner Gründung zugrunde liegende Verbandssatzung bereits vor In-Kraft-Treten des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - SächsKomZG - vom

19.8.1993 (GVBl. S. 815, ber. GVBl. 1993, S. 1103) am 22.7.1992 zwischen den Gemeinden B....., G....., R..... und G..... vereinbart wurde. Nach der - auch vom erkennenden Senat vertretenen - Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Urt. v. 15.2. 2000, SächsVBl 2000, 213; jüngst: Urt. v. 21.5.2003, SächsVBl 2004, 28) bestand im Freistaat Sachsen für Gemeinden auch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gestalt von § 61 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung - KommVerf) vom 17.5.1990 (GBl. I S. 255) eine hinreichende gesetzliche Grundlage zur Gründung von Zweckverbänden als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Satzungshoheit. Mit den Vorgaben des insoweit maßgeblichen § 61 Abs. 2 KommVerf steht die seinerzeit vereinbarte Verbandssatzung des Antragsgegners in Einklang. Gemäß § 61 Abs. 2 KommVerf beschließen die beteiligten Gemeindevertretungen über das Statut, die mittels des Zweckverbandes zu lösenden Aufgaben und die dafür zur Verfügung zu stellenden Mittel.

Auf der Grundlage des Entwurfs der Verbandssatzung vom 23.4.1992 beschlossen der Gemeinderat von G..... am 12.5.1992, die Stadtverordnetenversammlung von B..... und der Gemeinderat von R..... jeweils am 26.5.1992, sowie der Gemeinderat von G..... am 16.6.1992 den Beitritt zum Antragsgegner. Die nachfolgend von ihnen auch so beschlossene Verbandssatzung definiert in § 4 die Aufgabe des Verbandes, insbesondere die Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser abzuleiten und zu reinigen. Sie enthält zudem eine hinreichend bestimmte Regelung zu den durch die Verbandsmitglieder zur Verfügung zu stellenden Mittel. § 61 Abs. 2 KommVerf verlangt keine betragsmäßige Ausweisung der von den einzelnen Mitgliedern zur Verfügung zu stellenden Mittel. Es bedarf aber einer Regelung, die ihnen die Einschätzung ermöglicht, in welchem Maß sie finanziell für den Zweckverband einzustehen haben. Dies setzt zumindest eine hinreichend bestimmte Regelung zum Umlagemaßstab voraus (SächsOVG, Urt. v. 15.2. 2000, aaO). Zwar sieht § 15 Abs. 1 Satz 1 Verbandssatzung lediglich vor, dass der Verband seinen Finanzierungsbedarf durch Beiträge, Gebühren, Fördermittel und Spenden deckt. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung geht jedoch ohne weiteres davon aus, dass - auch - eine Umlage erhoben wird und zwar nach dem Verhältnis der Einwohner zueinander. Die maßgeblichen Zahlen legt die Satzung in § 15 Abs. 3 Satz 1 konkret durch Bezeichnung der für die Umlage maßgeblichen Einwohnerzahlen und damit hinreichend bestimmt fest.

Auf der Grundlage des Satzungsentwurfs vom 23.4.1992 wurde in der Gründungsversammlung vom 22.7.1992 mit Beschluss 1/92 die Gründung des Antragsgegners mit Wirkung zum 22.7.1992 einstimmig beschlossen. Ihre rechtsaufsichtliche Genehmigung durch das Landratsamt B..... erfolgte unter dem 15.4.1993. Laut Schreiben des Antragsgegners an das Landratsamt B..... vom 2.4.1998 wurde die Satzung mit der Genehmigung zusammen am 28.4.1993 im B.....er Wochenspiegel als Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises B..... öffentlich bekannt gemacht. Insoweit wie auch im Hinblick auf sonstige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften ist eine nähere Prüfung nicht veranlasst. Ihre Verletzung wäre nach dem Gesetz zur Ordnung der Rechtsverhältnisse der Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Freistaat Sachsen vom 15.1.1998 (SächsGVBl. S. 2) unbeachtlich.“

Auch aus den vom Senat angeforderten Vorgängen zur Sicherheitsneugründung ergibt sich nichts anderes. Sie enthalten keine Hinweise auf eine Unwirksamkeit der Gründung. Ihnen kann nur entnommen werden, dass wegen des Fehlens von Gründungsunterlagen eine Sicherheitsneugründung empfohlen wurde.

Die Satzung wurde ordnungsgemäß ausgefertigt (§ 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO). In den Verwaltungsvorgängen befindet sich eine Ablichtung der vom Verbandsvorsitzenden unterzeichneten und gesiegelten Fassung der Abwassersatzung. Der Senat hat keine Zweifel, dass diese Ablichtung den Ausfertigungszustand der Satzung im Original wiedergibt.

Die Abwassersatzung vom 15.1.2004 wurde auch ordnungsgemäß beschlossen.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO i.V.m. § 47 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG kann die Verbandsversammlung nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO).

Nach der Rechtsprechung des Senats verlangt § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO, dass den Verbandsräten mit den Versammlungsunterlagen auch die Globalberechnung oder zumindest eine Kalkulation übermittelt wird, damit sie sich ihre Meinung über den Erlass und den Inhalt der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung bilden können (SächsOVG, Urt. v. 16.5.2007 - 5 D 11/04, v. 28.4.2004 - 5 D 31/02 -; st. Rspr.).

Die der Abwassersatzung vom 15.1.2004 zugrunde gelegte Globalberechnung, Stand Dezember 2003, lag ausweislich des Protokolls den Vertretern der Mitgliedsgemeinden in der Sitzung der Verbandsversammlung am 15.1.2004 vor.

b) Der beitragsrechtliche Teil der Satzung ist - soweit er Regelungen für die Einrichtung der Vollentsorgung trifft - materiell rechtmäßig. Dagegen sind die Festsetzungen des Betriebskapitals und des Beitragssatzes für die Teilentsorgung rechtswidrig.

aa) Ob die von der Antragstellerin gerügten Ermessensfehler bei der Beschlussfassung über die Betriebskapitale und Beitragssätze vorliegen, kann letztlich dahinstehen, weil diese allein nach § 2 Abs. 2, § 39a Satz 3 SächsKAG nicht zur Nichtigkeit der Satzung führen würden.

Nach diesen Vorschriften führt die fehlerhafte oder fehlende Ermittlung des Betriebskapitals, eines Beitrags-, Gebühren- oder Einheitssatzes nur dann zur Nichtigkeit seiner Festsetzung in der Abgabensatzung, wenn die nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz zulässige Höchstgrenze des Beitrags-, Gebühren- oder Einheitssatzes überschritten ist. Diese Regelung gilt auch für Satzungen, die nach bisherigem Recht erlassen sind. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 39a, § 2 Abs. 2 SächsKAG bestehen nicht. Die Rechtsschutzgarantie gewährt nur einen Anspruch auf Ergebniskontrolle; Kalkulationsfehler, die sich im Ergebnis nicht auswirken, begründen keinen Vertrauenstatbestand. Zur Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils des erkennenden Senats vom 12.7.2007 - 5 B 576/05 - (juris Rn. 56) Bezug genommen. Der Senat hat im Einzelnen ausgeführt:

„§ 39a Satz 3 SächsKAG n. F. begegnet entgegen der Auffassung der Klägerin auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit dieser Vorschrift und § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG n. F. wird lediglich die Ergebniskontrolle festgeschrieben, die das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 17.4.2002 - 9 CN 1.01 - (zitiert nach juris) bereits als bundesrechtlich zwingend bezeichnet hat. An jeder Rückwirkung fehlt es aber bei Gesetzen, die nur eine bereits bestehende Rechtslage zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.2.2001 - 2 BvR 1319/96 -, zitiert nach juris). Das im Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) wurzelnde Verbot rückwirkender belastender Regelungen wäre indes auch - eine Rückwirkung unterstellt - nicht verletzt. Es fehlt an einem Vertrauenstatbestand. Der Betroffene kann nicht darauf vertrauen, dass eine Regelung ungültig ist (vgl. z. B. Sachs, GG, 4. Aufl., Art. 20 RdNr. 134 m.w.N.). Nichts anderes folgt aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Das Gebot der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes gibt dem Bürger grundsätzlich nur einen Anspruch auf Ergebniskontrolle (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.9.1984 - 7 C 57.83 -, zitiert nach juris).“

Maßgeblich ist somit, ob die für die Einrichtungen festgesetzten Beiträge sich innerhalb der gesetzlichen Obergrenze halten. Hierzu ist eine Nachberechnung der Globalberechnung vorzunehmen. Bei einer nach Ablauf des Prognosezeitraums erfolgenden Überprüfung des höchstzulässigen angemessenen Betriebskapitals kann nach der Rechtsprechung des Senats eine Nachberechnung anhand konkreter (Ist-) Zahlen geboten sein, wenn diese vorliegen (Urt. v. 4.6.2008 - 5 B 65/06 -, juris, im Anschluss an SächsOVG, Urt. v. 10.4.2008 - 1 B 388/06 -, juris, zum Verhältnis von Vorkalkulation und Nachberechnung bei der Erhebung einer

Luftsicherheitsgebühr). Hier ist aber der Prognosezeitraum noch nicht abgelaufen. Jedenfalls in diesem Fall ist die Nachberechnung nicht auf Grundlage der heute vorliegenden Erkenntnisse und Zahlen, sondern auf der Basis der zum Zeitpunkt der Globalberechnung bestehenden Erkenntnisse und Zahlen vorzunehmen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass im Beitragsrecht für die Preise und die Bewertung der Zuweisungen gemäß § 17 Abs. 3 Sätze 4 und 5 sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG auf den Zeitpunkt der Erstellung der Globalberechnung abzustellen ist. Auch ist nach der gesetzlichen Konzeption des Beitragsrechts nach § 17 SächsKAG auch dann von den Verhältnissen und berechtigten Erwartungen zum Zeitpunkt der Globalberechnung auszugehen, wenn sich diese nachträglich nicht bestätigen oder ändern. Solche nachträglichen Änderungen sollen nach der gesetzlichen Regelung im Wege der Fortschreibung der Globalberechnung und ggf. der Erhebung weiterer Beiträge Berücksichtigung finden (vgl. § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Satz 3 und 4 SächsKAG). Eine von der Prognose abweichende tatsächliche Entwicklung führt allein jedoch nicht zur Rechtswidrigkeit der früheren Prognose (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 29.10.2009, SächsVBl. 2010, 69, 71).

bb) Rechtlich nicht zu beanstanden ist die Entscheidung des Rechtsvorgängers des Antragsgegners, die Investitionskosten - teilweise - über Beiträge zu finanzieren. Es stand im Ermessen des Satzungsgebers, ob er die Investitionskosten über Beiträge und/oder Gebühren finanziert.

Das Sächsische Kommunalabgabengesetz sieht kein Rangverhältnis zwischen Beiträgen (§§ 17 ff. SächsKAG) und Gebühren (§§ 9 ff. SächsKAG) vor. Es gibt auch keinen Grundsatz, der in bestimmten Konstellationen zur reinen oder überwiegenden Gebührenfinanzierung verpflichtet. Vielmehr kann gerade die reine Gebührenerhebung gegen den Gleichheitssatz verstoßen, weil sie Eigentümer von unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, von denen mangels Anschlusses keine Gebühren erhoben werden können, ohne sachlichen Grund bevorzugt (BVerwG, Urt. v. 16.9.1981, KStZ 1982, 69; SächsOVG, Urt. v. 29.5.2009 - 5 D 20/06 -, juris Rn. 167). Die Antragstellerin geht deshalb fehl, wenn sie der Auffassung ist, dass hier vorrangig eine Gebührenfinanzierung erfolgen müsse.

Werden Gebühren und Beiträge erhoben, wird eine Doppelfinanzierung nach den Regelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes dadurch vermieden, dass die Beiträge bei der Gebührenkalkulation von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuziehen sind (§ 12

Abs. 1 SächsKAG) und bei den Abschreibungen als Kapitalzuschüsse behandelt werden (§ 13 Abs. 2 SächsKAG). Kommt es bei der Gebührenerhebung zu Überdeckungen, sind diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG). Dies gilt auch dann, wenn bereits erhobene Gebühren wegen der einige Jahre später erhobenen Beiträge zu einer Überdeckung führen, wie das hier die Antragstellerin behauptet. Die gebührenrechtliche Überdeckung wäre dann im Rahmen der Gebührenerhebung auszugleichen, würde aber nicht zu einer Rechtswidrigkeit der Beitragsbemessung und Beitragserhebung führen.

cc) § 21 Abs. 3 Satz 2 Abws ist wirksam.

Danach werden bei Inkrafttreten der Satzung bereits angeschlossene Grundstücke nur für den Fall einer Beitragspflicht unterworfen, dass ihr Abwasser behandelt wird. Nunmehr sieht § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG n. F. eine entsprechende Ausnahme von der Beitragspflicht für die dezentrale Entsorgung ausdrücklich vor. Diese Vorschrift trat indes erst am 23.5.2004 in Kraft und kann deshalb auf die Satzung vom 15.1.2004 nicht angewandt werden. Der Senat hat nach seiner früheren Rechtsprechung (vgl. Urt. v. 28.4.2004 - 5 D 31/02 -) entsprechende Satzungsregelungen zunächst für rechtswidrig und damit unwirksam gehalten, später (vgl. Urt. v. 30.11.2005 - 5 D 13/03 -) aber klargestellt, dass der Fehler nicht zur Nichtigkeit des gesamten beitragsrechtlichen Teils der Satzung führt, wenn im Übrigen Gebühren erhoben werden. Es stehe im Ermessen des Satzungsgebers, ob er eine Refinanzierung der für den Prognosezeitraum eingestellten Beträge über Beiträge oder Gebühren vornehmen will. Wenn eine unterschiedliche Vorteilsverschaffung vorliege, dürfe der Satzungsgeber in einem Teil des Satzungsgebietes Beiträge und in einem anderen Teil Gebühren erheben. Der Senat nimmt den vorliegenden Fall zum Anlass, diese Rechtsprechung dahin zu präzisieren, dass die genannte Regelung nicht rechtswidrig ist. Hierfür sprechen nicht nur die vorgenannten Gründe, sondern auch der Umstand, dass diese Auffassung durch den Gesetzgeber bestätigt wurde. Darf der Satzungsgeber somit für dezentral entsorgte Gebiete eine reine Gebührenfinanzierung wählen und tut er dies, wird den dezentral entsorgten Grundstücken kein beitragsrechtlicher Vorteil i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 SächsKAG vermittelt. Der Satzungsgeber ist nicht gehindert, eine entsprechende Regelung zur Klarstellung in seine Satzung aufzunehmen. Die Vorschrift des § 21 Abs. 3 Satz 2 AbwS ist deshalb auch im Hinblick auf das Kommunalabgabengesetz alter Fassung rechtmäßig.

dd) Der vom Rechtsvorgänger des Antragsgegners gewählte degressive Maßstab in den Fällen der Ermittlung der Geschossfläche bei Fehlen von Planfestsetzungen (§ 30 AbwS) ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Die von der Antragstellerin in Bezug genommene Entscheidung des Senats vom 22.8.2001 - 5 B 501/01 - zum Erschließungsbeitragsrecht enthält kein Verbot eines degressiven Maßstabs, sondern die Kernaussage, dass sich die größere Nutzbarkeit bei mehr Vollgeschossen beim kombinierten Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstab in einem höheren Faktor niederschlagen muss. Im Einzelnen hat der Senat hierzu ausgeführt:

„Mit diesen Maßstäben ist die in der Erschließungsbeitragsatzung der Beklagten vom 10.9.1992 getroffene Regelung nicht vereinbar, als sie bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit einheitlich einen Nutzungsfaktor von 1,6 und bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen generell einen Nutzungsfaktor von 1,7 als höchstmöglichen Faktor überhaupt vorschreibt. Eine derartige Staffelung des Nutzungsfaktors, die eine Differenzierung zwischen vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit nicht enthält und die bei Gebäuden mit mehr als sechs Vollgeschossen überhaupt nicht mehr auf die genaue Zahl der Vollgeschosse abstellt, sondern solche Grundstücke einheitlich mit dem höchsten Nutzungsfaktor 1,7 bewertet, ist in sich systemwidrig und führt zu einer Beitragsverteilung, die dem Unterschied der von den jeweiligen Grundstücken ausgelösten wahrscheinlichen Inanspruchnahme einer Erschließungsanlage nicht hinreichend Rechnung trägt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Umfang der Inanspruchnahme einer Erschließungsanlage von einem Grundstück mit einer fünfgeschossigen Bebaubarkeit genau so groß sein soll, wie der Umfang der Inanspruchnahme der Anlage, die von einem Grundstück mit viergeschossiger Bebaubarkeit ausgelöst wird. Vielmehr ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass der Umfang der Inanspruchnahme einer Erschließungsanlage von einem Grundstück mit einer fünfgeschossigen Bebaubarkeit höher ist, als von einem Grundstück mit einer viergeschossigen Bebaubarkeit. Ein fünftes Vollgeschoss bedeutet ein Anwachsen der Bewohnerzahl in einem Mehrfamilienhaus. Damit einhergehend vergrößert sich auch der Umfang der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen. Gleiches gilt, wenn ein Grundstück mit mehr als sechs Vollgeschossen bebaut werden darf. Hier bedeutet jedes weitere Vollgeschoss ein Ansteigen der Bewohnerzahl des betreffenden Gebäudes mit der zwangsläufigen Vergrößerung des Umfangs der Inanspruchnahme von Erschließungsanlagen. Je mehr Vollgeschosse auf einem Grundstück zulässig sind, desto mehr wird die hergestellte Anlage von dem erschlossenen Grundstück aus erfahrungsgemäß in Anspruch genommen, und desto wertvoller ist die durch die Herstellung der Anlage gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit und desto größer ist der ihm vermittelte Erschließungsvorteil.“

Der hier gewählte Geschossflächenmaßstab (für beplante Gebiete) ist gegenüber einem Grundstücksflächen- und Vollgeschoss-Maßstab der gerechtere. Die Geschossfläche bildet den Vorteil, den das Grundstück durch die abwasserseitige Erschließung erlangt,

grundsätzlich sehr wirklichkeitsnah ab. Auszugehen ist von einem grundstücksbezogenen Maßstab. Der Senat hat in seinem Urteil 12.7.2007 - 5 B 565/05 – (SächsVBl. 2008, 17, 22) hierzu ausgeführt:

„§ 18 Abs. 1 SächsKAG liegt aber kein anlagenbezogener Vorteilsbegriff, sondern ein grundstücksbezogener Vorteilsbegriff zugrunde (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25.2.1998, SächsVBl. 1998, 141 [142]; in ständiger Rechtsprechung auch: OVG NW, Urt. v. 15.9.1975 - 2 A 1347/73 -, zitiert nach juris, für das nordrhein-westfälische Landesrecht; a. A. u. a. OVG Schl.-H., Urt. vom 16.11.1992 - 2 L 236/91 -, zitiert nach juris, für das dortige Landesrecht). Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Landesgesetzgeber für die Gebührenbemessung in § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG auf das (tatsächliche) Ausmaß der Inanspruchnahme abstellt. Stellt er für die Beitragsbemessung demgegenüber nicht auf das (höchstzulässige) Ausmaß der Inanspruchnahme, sondern auf das Maß der baulichen Nutzbarkeit des Grundstückes ab, verbietet sich die Annahme eines anlagenbezogenen Vorteilsbegriffs. Der grundstücksbezogene Vorteil bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil für das Grundstück, der seinen Ausdruck vor allem in dessen Wertsteigerung findet. Entscheidend ist somit nicht, wie viel Regenwasser nach der jeweiligen Art der möglichen Versiegelung voraussichtlich in die Kanalisation eingeleitet werden kann, sondern in welchem Umfang der Gebrauchs- und Verkehrswert des Grundstückes dadurch steigt, dass neben Schmutz- auch Niederschlagswasser entsorgt werden kann.“

Fehl geht deshalb die Antragstellerin, wenn sie vorträgt, die Belastung für gewerblich genutzte Grundstücke sei zu hoch, weil dort nicht mehr oder sogar weniger Abwasser produziert werde als auf Wohngrundstücken. Vielmehr ist der höhere Faktor gerechtfertigt, da der Grundstückswert durch die abwasserseitige Erschließung bei gewerblich genutzten Grundstücken typischerweise mehr steigt als bei Wohngrundstücken.

Die Mehrzahl der Gebiete dürfte indes auch im Gebiet des Antragsgegners unbeplant sein. Hier kommt § 30 AbwS zur Anwendung. Dieser Maßstab schließt von der Zahl der Vollgeschosse auf eine fiktive Geschossflächenzahl (GFZ). Es handelt sich somit der Sache nach um einen Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstab. Die dort vorgesehenen Geschossflächenzahlen orientieren sich an den höchstzulässigen Geschossflächenzahlen in § 17 Abs. 1 BauNVO in der Fassung 1977. Im Gegensatz zur Baunutzungsverordnung sehen sie aber für das vierte und fünfte Vollgeschoss unterschiedliche Faktoren sowie nach dem sechsten Vollgeschoss eine weitere Steigerung je nach Gebiet um 0,05, 0,1 oder 0,2 vor. Zur Festlegung des Nutzungsfaktors hat der Senat in seinem Urteil vom 12.7.2007 (a. a. O.) Folgendes ausgeführt:

„Die Festsetzung des Nutzungsfaktors unterliegt der Entscheidung des Ortsgesetzgebers. Er hat innerhalb der durch § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 SächsKAG gezogenen Grenzen nach sachgerechtem Ermessen zu entscheiden, welche Unterschiede im Maß der baulichen Nutzung bei der Vorteilsbemessung als verschieden oder als gleich und durch eine verschiedene oder gleich hohe Erhöhung des prozentualen Zuschlags zu behandeln sind (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, SächsVBl. 2000, 66 [68 a. E., 69]). Bei der Wahl des - etwa im Verhältnis zu einem Geschossflächenmaßstab - größeren Verteilungsmaßstabes, wie hier eines kombinierten Grundstücksflächen- und Vollgeschossmaßstabes, muss der Satzungsgeber gleichwohl dem Vorteilsprinzip und dem Gleichbehandlungsgrundsatz dadurch Rechnung tragen, dass die gewählten Nutzungsfaktoren Unterschiede in der baulichen Nutzbarkeit der Grundstücke angemessen berücksichtigen. Die Nutzungsfaktoren sind deshalb so festzulegen, dass sie den jeweils durch eine höhere Vollgeschosszahl begründeten größeren Vorteil ausreichend abbilden. Dabei sind die Differenzierungsanforderungen desto höher, je stärker die Unterschiede der Bebaubarkeit nach den örtlichen Gegebenheiten ausfallen (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, SächsVBl. 2000, 65 [68]). (...)

Mit der Staffelung wird zum Ausdruck gebracht, dass das erste Geschoss den Gebrauchswert des anschließbaren Grundstückes in größerem Umfang steigert als weitere Vollgeschosse. Das erste Vollgeschoss ist Ausdruck der grundsätzlichen Bebaubarkeit. Ist ein Grundstück erschlossen und mithin bebaubar, bewirkt dies eine erhebliche Steigerung seines Sach- und Ertragswertes. Dagegen ist die Steigerung des Grundstückswertes dadurch, dass ein Grundstück nicht nur mit einem Vollgeschoss, sondern mit zwei oder mehr Vollgeschossen bebaubar ist, deutlich geringer. Hinzu kommt, dass ein eingeschossiges Gebäude nach der Landesbauordnung in der Regel noch mit einem Kellergeschoss und einem Dachgeschoss, die regelmäßig nicht als Vollgeschoss ausgestaltet werden, bebaut werden darf. Der mit der Bebaubarkeit tatsächlich vermittelte Vorteil ist deshalb größer als der isoliert auf ein weiteres Vollgeschoss bezogene Vorteil. Der Satzungsgeber hat deshalb das erste Vollgeschoss mit einem höherem Nutzungsfaktor in Ansatz zu bringen als die weiteren Vollgeschosse.

Welchen Maßstab er für die Steigerung des Nutzungsfaktors nach dem ersten Vollgeschoss wählt, das heißt, ob der Nutzungsfaktor linear-progressiv oder degressiv ansteigt und in welchen Stufen, liegt grundsätzlich im Ermessen des Satzungsgebers. Er muss sich nicht für den zweckmäßigsten, gerechtesten, vernünftigsten oder wahrscheinlichsten Maßstab entscheiden. Vielmehr findet das Ermessen des Satzungsgebers erst dort seine Grenze, wo sich sachliche Gründe für die Abstufung nicht mehr finden lassen oder der gewählte Maßstab ersichtlich unangemessen und deshalb dem Vorteilsprinzip und dem Gleichheitssatz nicht mehr entsprechend ist. Eine Steigerung um 25 % der Grundstücksfläche für jedes weitere Vollgeschoss ist sachlich begründbar und steht mit dem Vorteilsprinzip in Einklang. Sie geht davon aus, dass jedes weitere Vollgeschoss nur einen Viertel des Vorteiles des ersten Vollgeschosses vermittelt. Damit wird einerseits die gegenüber der Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss deutlich verminderte Wertsteigerung des Grundstücks durch die Bebaubarkeit mit weiteren Vollgeschossen und andererseits aber auch die mit jedem weiteren Vollgeschoss einhergehende Steigerung des Grundstückswertes hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht. Auch wenn der Nutzungsfaktor bei einer derartigen Steigerung erst bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit das Doppelte des Faktors für eingeschossige Bebaubarkeit erreicht, ist der Faktor gleichwohl weder sachwidrig noch nicht vorteilsgerecht. Für jedes weitere Vollgeschoss gilt das sogenannte „Gesetz vom abnehmen-

den Grenznutzen“ (1. Gossensche Gesetz), wonach ein Gut mit zunehmender Menge einen immer geringeren Zusatznutzen (Grenznutzen) stiftet. So steigt zum Beispiel - bei gleicher überbaubarer Fläche - die Geschossfläche beim Übergang von eingeschossiger zu zweigeschossiger Bebauung um 100 %, beim Übergang von zweigeschossiger zu dreigeschossiger Bebauung um 50 %, beim Übergang von drei- zu viergeschossiger Bebauung um 33 %, beim Übergang von vier- zu fünfgeschossiger Bebauung um 25 %, beim Übergang von fünf- zu sechsgeschossiger Bebauung um 20 % und so weiter. Dem trägt die hier für weitere Vollgeschosse gewählte linear-progressive Steigerung des Faktors Rechnung. Hinzu kommt, dass bei zunehmender Höhe des Gebäudes die Abstandsflächen, deren Tiefe sich nach der Wandhöhe bemisst, größer werden (§ 6 Abs. 4 und 6 SächsBO). Mit zunehmender Gebäudehöhe sinkt somit zusätzlich der Anteil der tatsächlich überbaubaren Fläche. Diesem Abnehmen der überbaubaren Fläche würde idealtypisch eine degressive Gestaltung der Nutzungsfaktoren Rechnung tragen. Der Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers ist aber nicht überschritten, wenn er das - mehrfach geänderte - Abstandsflächenrecht nicht berücksichtigt und nach dem ersten Vollgeschoss eine linear-progressive Steigerung um 25 oder 50 % wählt. Der Satzungsgeber muss nicht den gerechtesten Maßstab wählen, sondern lediglich einen sachgerechten Maßstab, der am Vorteilsprinzip orientiert ist.“

Hier hat der Antragsgegner zulässigerweise einen degressiven Maßstab gewählt. Soweit die Antragstellerin diesen Maßstab generell für unzulässig hält, ist dem nicht zu folgen. Auch für zunehmende Wohnbebauung gilt der Grundsatz des abnehmenden Grenznutzens, so steigt die weitere Wohnfläche - bei unterstellt gleich großer Grundfläche - degressiv an: Vom ersten zum zweiten Geschoss: 100 %, vom zweiten zum dritten Geschoss 50 %, vom dritten zum vierten Geschoss 33 % u. s. w. Dieses degressive Ansteigen wird zwar bereits mit einem linearen Steigerungsfaktor vollständig abgebildet. Die Rechtfertigung für einen degressiven Maßstab liegt aber darin, dass bei einer zunehmend höheren Bebauung gleichzeitig die bebaubare Grundstücksfläche wegen der Abstandsflächenregelungen typischerweise sinkt.

Die Sachgerechtigkeit auch der konkreten Faktoren lässt sich noch bejahen. Zuzugeben ist der Antragstellerin, dass die fiktiven Geschossflächenzahlen und damit Nutzungsfaktoren insbesondere bei Wohn- und Mischgebieten sowie Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei höheren Gebäuden am Ende nur sehr degressiv um 0,05 oder 0,1, d. h. jeweils um 10 %, steigen. Man könnte zweifeln, ob dies den mit zusätzlichen Vollgeschossen typischerweise einhergehenden Vorteil noch hinreichend abbildet. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Zahl der Vollgeschosse ohnehin nur einen sehr eingeschränkten Rückschluss auf eine zunehmende Geschossfläche und damit einen zusätzlichen Vorteil zulässt. So ist es z. B. bei einer (faktischen) Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer (faktischen) GFZ von 1,2 sowohl möglich, auf 40 % des Grundstückes ein dreistöckiges Gebäude zu bauen als auch auf

30 % der Fläche ein vierstöckiges Gebäude zu errichten. Beide haben dieselbe GFZ von 1,2. Steigt der Vorteil - wie hier - zumindest pro Stock um mindestens 10 %, ist der relativ weite - auch kommunalpolitisch geprägte - Ermessensspielraum des Satzungsgebers gerade noch nicht überschritten. Die sehr aufwändige Alternative, nämlich die Feststellung der tatsächlich vorliegenden höchstzulässigen Geschossflächenzahl kann vom Antragsgegner bei dem derzeitigen Stand der Technik nicht verlangt werden.

ee) Auch die Regelung in § 30 Abs. 3 AbwS, wonach bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich i. S. v. § 34 BauGB das überwiegende Maß der Bebauung zugrunde zu legen ist, ist aus Vereinfachungs- und Typisierungsgründen hinzunehmen.

Zwar ist baurechtlich (vgl. § 34 Abs. 1 BauGB) das Einfügen in die prägende Bebauung maßgebend. Für *jedes* Grundstück eine baurechtliche Prüfung vorzunehmen, kann vom Antragsgegner indes nicht verlangt werden. Dies wäre aber bei einer Regelung, die auf die Bebaubarkeit oder auf die prägende Umgebungsbebauung abhebt, nötig. Dabei ist zu beachten, dass baurechtlich grundsätzlich die Umgebung so weit zu berücksichtigen ist, wie sie den Charakter des Baugrundstückes prägt und wie sich das Vorhaben auf sie auswirken kann (BVerwG, Ur. v. 26.5.1978, BVerwGE 55, 369; BVerwG, Ur. v. 15.2.1990, BVerwGE 84, 322). Demnach ist z. B. der zu berücksichtigende Bereich bei einem emittierenden Gewerbebauvorhaben größer als bei einem Wohngebäudevorhaben. Es müsste somit für jedes Grundstück gesondert der Bereich der näheren Umgebung bestimmt werden. Anschließend müsste gefragt werden, bis zu welcher maximalen faktischen Geschossflächenzahl (GFZ) oder Stockwerkszahl sich ein Gebäude auf dem konkreten Grundstück einfügt. Einfügen bedeutet nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Ur. v. 26.5.1978, BVerwGE 55, 369; ebenso: Ur. v. 18.2.1983, BVerwGE 67, 23; Ur. v. 15.12.1994, NVwZ 1995, 698; Beschl. v. 25.3.1999, BauR 2000, 245) zunächst, dass das Bauvorhaben den durch die vorhandene Bebauung gebildeten Rahmen nicht überschreiten darf. Dies würde bedeuten, dass grundsätzlich die höchsten prägenden Gebäude in der näheren Umgebung maßgeblich sind. Selbst ein Überschreiten des Rahmens ist aber ausnahmsweise unschädlich, wenn dadurch die "städtebauliche Harmonie" nicht beeinträchtigt wird, d. h. keine städtebaulichen Spannungen begründet oder vorhandene Spannungen verstärkt werden. So kann sich z. B. ein fünfgeschossiges Gebäude noch in eine zwei- bis viergeschossig bebaute Umgebung einfügen, wenn es in einer Bodensenke errichtet werden soll; eine in der näheren Umgebung nicht noch einmal vorhandene bauliche Anlage

kann sich gleichwohl einfügen im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB, wenn sie keine städtebaulichen Spannungen hervorruft (BVerwG, Urt. v. 18.2.1983, BVerwGE 67, 23 - Windenergieanlage; Urt. v. 17.6.1993, BauR 1994, 81; Urt. v. 15.12.1994, NVwZ 1995, 698). Umgekehrt kann trotz des Einhaltens des Rahmens die städtebauliche Harmonie gestört werden - das Bundesverwaltungsgericht spricht von "Unruhe stiften" bzw. "die vorgegebene Situation belasten, stören oder verschlechtern" -, wenn etwa bei zwei- bis viergeschossiger Bauweise ein viergeschossiges Gebäude errichtet wird, das statt der üblichen 2,70 m pro Geschoss eine Geschosshöhe von 3,5 m aufweist. Das gleiche gilt, wenn das Vorhaben sich - noch - einfügt, aber eine sog. negative Vorbildwirkung entfaltet, indem es andere gleichartige Vorhaben nach sich zieht und so die Situation "zum Umkippen" bringt (BVerwG, Urt. v. 25.1.1974, BVerwGE 44, 302; Urt. v. 4.5.1979, NJW 1980, 605; Urt. v. 13.6.1980, NJW 1981, 473).

Da es die Gemeinden und Zweckverbände überfordern würde, für jedes Grundstück eine derartige Prüfung vorzunehmen, ist die getroffene Regelung als noch sachgerechte Typisierung rechtmäßig. Dass eine solche Regelung möglicherweise aus Praktikabilitätsgründen zulässig sein könnte, hatte der Senat bereits mehrmals angedeutet, letztlich aber offen gelassen (vgl. Beschl. v. 28.7.2003, SächsVBl. 2004, 34, 35; Urt. v. 28.4.2004 - 5 D 31/02 -).

ff) Die Aufteilung der Kosten auf die beiden Einrichtungen der Teilentsorgung und der Vollentsorgung durfte nach dem Verhältnis der Gesamtnutzungsfläche vorgenommen werden.

Dienen Entsorgungsanlagen zugleich beiden Einrichtungen, sind sie auf diese nach sachgerechten Kriterien aufzuteilen. Grundsätzlich steht die Wahl der Kriterien im Ermessen des Aufgabenträgers. Dieses Ermessen unterfällt dem vom Kommunalabgabengesetz gezogenen Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 82 Abs. 2 SächsVerf; vgl. BVerwG, Urt. v. 17.4.2002, SächsVBl. 2002, 213, 215) und unterliegt insoweit nicht der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Der Satzungsgeber ist nicht auf einen bestimmten oder den „besten“ Maßstab beschränkt, sondern kann einen vertretbaren Maßstab wählen, der die unterschiedliche Belastung typisierend sachgerecht abbildet. Dabei kann er auch die Praktikabilität berücksichtigen. Es ist möglich, die Aufteilung - wie hier - flächenbezogen, nach dem Verhältnis der Nutzungsflächen, oder aber anlagenbezogen, nach der Lage der Anlagen, vorzunehmen.

Der Entsorgungsträger ist nicht darauf beschränkt, die Aufteilung nach der Lage der Anlagen vorzunehmen, zumal diese mit einem großen Aufwand verbunden ist. Es müsste für jedes Anlagenteil ermittelt werden, ob es der Einrichtung der Voll- oder der Teilentsorgung dient; zudem müsste der jeweilige Kostenbetrag ermittelt werden. Anlagenteile, die beiden Anlagen dienen, könnten nach örtlichen Kriterien ohnehin nicht aufgeteilt werden. An der abweichenden früheren Rechtsprechung des Senats in seinem Urteil vom 7.12.2005 (SächsVBl. 2006, 165, 167) wird nicht festgehalten.

gg) Die Einstellung sowohl der zum Zeitpunkt der Erstellung der Globalberechnung bereits angefallenen Herstellungskosten als auch der bereits erhaltenen Zuweisungen mit dem tatsächlichen Wert ist fehlerhaft. Beide hätten auf- oder abgezinst auf den Zeitpunkt der Globalberechnung, d. h. das Jahr 2003, eingestellt werden müssen (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 4, 5 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG).

Investitionen sind mit ihrem (Wiederbeschaffungszeit-) Wert zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung zu berücksichtigen. Auf- oder Abwertungen sind hier deshalb lediglich bis 2003 zu berücksichtigen. Spätere Investitionen sind mit den (Anschaffungs- und Herstellungs-) Kosten des Jahres 2003 zu bewerten. Dies ergibt sich aus § 17 Abs. 3 Satz 4 SächsKAG. Danach sind maßgebend für den Wiederbeschaffungszeitwert die Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung. Maßgebend ist somit der zum Zeitpunkt der Kalkulation aktuelle Wiederbeschaffungszeitwert der gesamten Einrichtung und nicht die nominellen Ausgaben aus der Vergangenheit bzw. die voraussichtlichen nominellen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Zukunft (vgl. auch Nr. 17.3.1 AnwHinwSächsKAG 2004).

Der Wiederbeschaffungszeitwert früherer Investitionen (Investitionen vor Aufstellung der Globalkalkulation) ist nach dem Herstellungsneuwert zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung zu bestimmen. Bei den Wiederbeschaffungskosten unterscheidet man zwischen dem Wiederbeschaffungsneuwert und dem Wiederbeschaffungszeitwert. Der Wiederbeschaffungszeitwert ist ein Wert eines möglichst gut vergleichbaren Gegenstands, der gebraucht verkauft wird. Er ist direkt mit dem Wertansatz des gebrauchten Gegenstands vergleichbar. Der Wiederbeschaffungsneuwert stellt die Größe dar, die aufzubringen wäre, um den Gegenstand neu zu kaufen (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Wiederbeschaffungs->

kosten). Zu unterscheiden ist der Wiederbeschaffungswert vom Zeitwert, der die Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen und ggf. zuzüglich Werterhöhungen bezeichnet (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Zeitwert>).

Der Gesetzeswortlaut stellt auf den „Wiederbeschaffungszeitwert“ und die „Preise zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung“ ab. Es geht bei Abwasseranlagen indes nicht vorwiegend um Anschaffungskosten durch den Erwerb von Gütern, die diesen Gütern einzeln zugeordnet werden können, sondern um Herstellungskosten für die Herstellung von Vermögenswerten. Es spricht deshalb alles dafür, dass der Herstellungsneuwert zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalkalkulation gemeint ist, zumal es einen wirklichen „Markt“ für gebrauchte Kläranlagen und Kanäle nicht gibt, so dass zur Wertbestimmung auf die Herstellungskosten zu einem bestimmten Zeitpunkt abgestellt werden muss. Allerdings ist für die Art der Herstellung die geplante Herstellung zum Herstellungszeitpunkt maßgebend. Werden Kanäle z. B. in einem neu erschlossenen Gebiet vor Herstellung einer Straße verlegt und die Kosten für die Erschließung i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB von der Gemeinde und von den Eigentümern getragen, ist dies zu berücksichtigen. Bei der Prognose der voraussichtlichen Abwassererschließung dürfen dann die Kosten für den Straßenbau nicht berücksichtigt werden. Nichts anderes gilt für den Fall, dass die Erschließung aufgrund eines Erschließungsvertrages erfolgt. Auch hier sind die anderweitig gedeckten Kosten für den Straßenbau nicht anzusetzen. Nur soweit beitragsfähige Aufwendungen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes von einem Dritten getragen werden, sind sie in die Globalberechnung einzustellen. Bei der Beitragserhebung kann sie der Beitragspflichtige gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG von der Beitragslast des Grundstückes absetzen. Beitragspflichtige Aufwendungen im Sinne des Baugesetzbuches sind dagegen weder in die Globalberechnung einzustellen noch können sie von der Beitragslast des Grundstückes nach dem Kommunalabgabengesetz abgesetzt werden. Sie werden vielmehr vom Unternehmer getragen, der sie auf die Kaufpreise der Grundstücke umlegt.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin sind Abschreibungen nicht in Ansatz zu bringen. Hätte das Gesetz die Abzugsfähigkeit von Abschreibungen vorsehen wollen, hätte es nicht auf den Wiederbeschaffungszeitwert, sondern nur auf den Zeitwert abgestellt. Dass Abschreibungen nicht zu berücksichtigen sind, zeigt auch die gebührenrechtliche Vorschrift in § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 SächsKAG. Aus dieser Vorschrift wird deutlich, dass der Gesetzgeber zwischen den Wiederbeschaffungszeitwerten und den *geringeren* Anschaffungs-

und Herstellungskosten unterscheidet. Würde man dagegen die Abschreibungen berücksichtigen, ergäbe sich umgekehrt gegenüber den Anschaffungs- und Herstellungskosten ein geringerer Zeitwert.

Es ist somit der Herstellungsneuwert zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung zu ermitteln. Vereinfachend kann auf die nominellen Herstellungskosten, die allerdings bis zum Jahr 2003 auf- oder abzuzinsen sind, abgestellt werden. Hierbei kann auf einen amtlichen, einschlägigen oder vergleichbaren Baukostenindex zurückgegriffen werden (vgl. für Zuweisungen § 17 Abs. 3 Satz 5, § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG), wie die Baupreisindices für Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes für die neuen Bundesländer oder des Statistischen Landesamtes Sachsen. Welcher der Indices verwendet wird, steht grundsätzlich im Ermessen des Aufstellers der Globalberechnung.

Entsprechend ist mit den Zuweisungen zu verfahren. Nach der Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG sind diese grundsätzlich nach einem Baukostenindex zu erhöhen. Auch wenn das Gesetz nur von „erhöhen“ spricht, was wegen der Preissteigerung der Regelfall ist, muss wie bei den Investitionen verfahren werden, um keine widersprüchlichen Ergebnisse zu erzielen. Das bedeutet, die Zuweisungen sind auf- oder (bei Preissenkungen) abzuzinsen. Dabei muss aber zeitlich entsprechend den Investitionen verfahren werden, d. h. finanzielle Auf- oder Abwertungen sind auch hier lediglich bis zum Zeitpunkt der Globalberechnung - hier 2003 - zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber verfolgt ersichtlich das Ziel, die Bewertung der Zuweisungen der Bewertung der Investitionen anzugleichen, um einen Gleichlauf der Bewertungen zu erreichen.

hh) Soweit die Antragstellerin rügt, die großen Betriebsgrundstücke der Firmen R..... GmbH, B.. B..... GmbH und der D..... GmbH und Co. KG. seien zu Unrecht nicht in die Flächenseite der Globalkalkulation aufgenommen worden, greift dieser Einwand durch.

Die Flächen dieser Grundstücke sind ebenso wie der zur Erschließung dieser Grundstücke notwendige Kostenaufwand in die Globalberechnung einzustellen. Dies ergibt sich aus § 17 Abs. 3 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsKAG. Die Vorschriften verpflichten den Aufsteller einer Globalberechnung, in diese die Summe aller Bemessungseinheiten der an die Einrichtung angeschlossenen oder anschließbaren und im Prognosezeitraum voraussichtlich

anzuschließenden Grundstücke sowie den für die Anlage anfallenden Investitionsbedarf einzustellen. Der Umfang der Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung erforderlich sind, ergibt sich indes nicht aus dem Kommunalabgabengesetz oder der Globalberechnung, sondern aus dem Wasserrecht und dem nach dem Wasserrecht aufzustellenden Abwasserbeseitigungskonzept. Das Wasserrecht legt die Grundsätze des Gewässerschutzes und den Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht des Aufgabenträgers fest. Es verpflichtet den Abwasserbeseitigungspflichtigen, ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und darin die zentral und dezentral zu entsorgenden Orte festzulegen und legt hierfür ein Verfahren fest.

Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsWG stellen die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden für das gesamte Entsorgungsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept auf. Dies enthält nach Satz 4 u. a. auch die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsgebiets, die über öffentliche Anlagen entsorgt werden sollen, und die Bezeichnung der Teile des Entsorgungsgebiets, die über nichtöffentliche Anlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben entsorgt werden sollen sowie Angaben zum Umfang des angeordneten oder geplanten Anschluss- und Benutzungszwangs. Dabei haben die Gemeinden grundsätzlich ein weites Ermessen (vgl. für Gemeindeteile: BayVerfGH, Entsch. v. 18.4.2007 - Vf. 2-VII-06 - sowie BayVGH, Beschl. v. 11.9.2002 - 23 ZB 02.615 -, zitiert nach juris). Eine Begrenzung findet dieses Ermessen lediglich in § 63 Abs. 2 Satz 3 SächsWG. Danach sind die dort genannten Grundsätze und Pläne, der Gewässerschutz und die Begrenzung der Kosten der Abwassererzeuger zu berücksichtigen. Ist die Aufgabe der Abwasserbeseitigung - wie hier - auf einen Zweckverband übertragen, ist dieser Abwasserbeseitigungspflichtiger und Aufsteller des Abwasserbeseitigungskonzepts (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SächsWG, § 46 SächsKomzG).

Es oblag somit dem Rechtsvorgänger des Antragsgegners, nach seinem Ermessen im Abwasserbeseitigungskonzept das Gebiet festzulegen, das über die öffentliche Anlage entsorgt werden soll. Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept aus dem Jahr 2001 sollten die großen Betriebsgrundstücke der drei Firmen zentral im Mischsystem entsorgt werden. Demgegenüber wurden einzelne andere Gebiete nach einer Variantenuntersuchung, die Kostenvergleiche zu einer zentralen und einer dezentralen Entsorgung enthält, von der zentralen Entsorgung ausgenommen. Diese Abwasserbeseitigungskonzeption wurde bislang nicht geändert. Selbst in Kartendarstellungen aus dem Jahr 2008, die dem Senat übermittelt

worden sind, sind die Betriebsgrundstücke als zentral im Mischsystem zu entsorgende Gebiete gekennzeichnet.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 12.7.2007 (a. a. O.) entschieden, dass eine vom Entsorgungsträger im Abwasserbeseitigungskonzept rechtmäßig getroffene wasserrechtliche Entscheidung für das Abgaberecht grundsätzlich bindend ist. Stellt der Abwasserbeseitigungspflichtige ein Abwasserbeseitigungskonzept auf, so legt er darin gemäß § 63 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, 2, 3 und 6 SächsWG (2001: § 63 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 SächsWG) die wesentlichen vorhandenen und geplanten Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, die Bezeichnung der zentral und dezentral zu entsorgenden Entsorgungsgebiete sowie den Zeitraum, in dem wesentliche Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung verwirklicht oder angepasst werden sollen, fest. Dabei hat er einen weiten Spielraum. Im Abwasserbeseitigungskonzept getroffene Entscheidungen sind der Globalberechnung zugrunde zu legen. Der Rechtsvorgänger des Antragsgegners hat sein Abwasserbeseitigungskonzept 2001 nicht geändert, indem er in der Globalberechnung die drei Betriebsgrundstücke als nicht zentral entsorgte Grundstücke eingeordnet hat. Ein Abwasserbeseitigungskonzept kann nur in dem durch das Wasserrecht bestimmten Verfahren und unter Berücksichtigung der dort geregelten materiell-rechtlichen Vorgaben geändert werden. Diesen Anforderungen genügt ein bloßes Abweichen von Regelungen des Abwasserbeseitigungskonzepts bei der Erstellung einer Globalberechnung nicht.

Aus dem vom Antragsgegner zitierten Urteil des 4. Senats vom 18.12.2007 - 4 B 541/05 - folgt nichts anderes. Darin wird festgestellt, dass ein Mangel des Abwasserbeseitigungskonzepts nicht zur Rechtswidrigkeit von Satzungsregelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang für Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser führt. Zur Frage, ob ein wirksames Abwasserbeseitigungskonzept den Aufsteller des Konzepts bindet, finden sich keine Ausführungen in dem Urteil.

Das von der Antragsgegnerin 2001 aufgestellte Abwasserbeseitigungskonzept war auch nicht rechtswidrig und damit unwirksam. Vielmehr spricht alles dafür, dass zumindest zum Zeitpunkt der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts 2001 und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Globalberechnung 2003 der Abwasserzweckverband G..... für die Betriebsgrundstücke - zumindest teilweise - abwasserbeseitigungspflichtig und die Betriebe auch abwasserüberlassungspflichtig waren und die Grundstücke deshalb vom Zweckverband

zu entsorgen waren. Nach § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG entfällt die Pflicht der Gemeinde oder des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung und die Pflicht des Grundstückseigentümers, Abwasser dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen, (nur) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, im Umfang der Erlaubnis. Gemäß § 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SächsWG kann auch durch Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde auf Antrag des Beseitigungspflichtigen oder Überlassungspflichtigen die Abwasserbeseitigungspflicht entfallen, wenn eine anderweitige Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines ansonsten unvermeidbar hohen Aufwands zweckmäßig ist. Hier lag aber in den Jahren 2001 und 2003 zumindest für die Grundstücke der Firma R..... keine Genehmigung für die Versickerungsanlage vor. Eine solche wurde erst am 27.10.2008 nach einer Anfrage des Senats beim Landratsamt B..... erteilt. Ob für die übrigen Betriebsgrundstücke die zu DDR-Zeiten erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 136 SächsWG weiterhin Gültigkeit besitzen und sie den Umfang der vorgenommenen Einleitungen abdecken, wurde nach Auskunft der Wasserbehörde bislang nicht geprüft und ist somit zumindest fraglich. Folglich war es zumindest im Jahr 2001 folgerichtig, die Grundstücke im Abwasserbeseitigungskonzept als zentral zu entsorgend zu kennzeichnen. Soweit der Antragsgegner nunmehr vorträgt, der Anschluss dieser Grundstücke sei unwirtschaftlich, so mag dies zutreffen. In einem solchen Fall obliegt es jedoch dem Abwasserzweckverband, das Abwasserbeseitigungskonzept entsprechend fortzuschreiben (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 10 SächsWG). Bis zur Einleitung einer solchen Fortschreibung ist das Abwasserbeseitigungskonzept der Globalberechnung zugrunde zu legen.

Der Einwand des Antragsgegners, sein Abwasserbeseitigungskonzept sei unbefristet und nicht nur auf den Prognosezeitraum ausgerichtet, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Entsorgungsträger ist gemäß § 63 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 SächsWG (2001: § 63 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 SächsWG) verpflichtet, im Abwasserbeseitigungskonzept den Zeitraum anzugeben, in dem wesentliche Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung verwirklicht oder angepasst werden sollen. Der Antragsgegner hätte somit die Möglichkeit gehabt, das Gebiet der Betriebsgrundstücke als ein solches zu kennzeichnen, das erst nach dem Ende des Prognosezeitraums 2015 zentral entsorgt werden soll. Unterlässt er dies, gehört es zum Entsorgungsbereich der öffentlichen Einrichtung.

In die Berechnung sind die Flächen der Betriebsgrundstücke somit ebenso wie der für den Anschluss der Grundstücke erforderliche Aufwand einzubeziehen. Dabei ist die Geschosszahl für eine zweigeschossige Bebauung zugrunde zu legen. Dies ergibt sich nach der in § 30 Abs. 6 Satz 2 und 3 AbwS vorgegebenen Berechnungsweise und den mitgeteilten Größenangaben der Hallen sowie der ansonsten überwiegend vorhandenen zweigeschossigen Bebauung. Bei den Anschlusskosten kann von den schlüssigen und in der mündlichen Verhandlung erläuterten Angaben des Antragsgegners ausgegangen werden.

ii) Soweit der Antragsgegner Kleingärten nicht in die Globalberechnung einbezogen hat, ist dies nicht zu beanstanden.

Bei Kleingärten handelt es sich um eine typische Außenbereichsnutzung. Auch sofern sie durchgängig mit Datschen oder Lauben bebaut sind, vermittelt dies keinen Bebauungszusammenhang (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.2.1984 - 4 C 55.81 - sowie Beschl. v. 10.7.2000 - 4 B 39.00 -, zitiert nach juris). Die von der Antragstellerin zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 1.2.1980 - 4 C 63/78 - zum Erschließungsbeitragsrecht ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Sie betrifft Grundstücke, deren Nutzung in einem Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt ist. Diese Grundstücke befinden sich im beplanten Bereich.

jj) Im Übrigen enthält die Berechnung der Kosten- und Flächenseite der Globalkalkulation keine wesentlichen Fehler, die sich zu Lasten der Beitragspflichtigen auswirken.

Dies gilt insbesondere für die Rüge der Antragstellerin, Grundstücke seien zu Unrecht nicht oder unzutreffend in die Globalberechnung eingestellt oder Teilflächen (vgl. § 19 SächsKAG) fehlerhaft abgegrenzt worden. Die durchgeführten mündlichen Verhandlungen haben ergeben, dass die Einwände der Antragstellerin hier nicht durchgreifen. So hat der Senat die im Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin vom 11.5.2007 aufgeführten Grundstücke in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert. Anhand der Karten und der Erläuterungen der Vertreter des Antragsgegners wurde festgestellt, dass die Grundstücke zum Teil entgegen der Vermutung der Antragstellerin einbezogen wurden (z. B. Sportplatz „.....“), es sich im Übrigen größtenteils um Außenbereichsflächen oder öffentliche Flächen, wie Straßen, handelt. Zudem sind Grundstücke zum Teil zu großzügig einbezogen worden, d. h. Außenbereichsteilflächen wurden nicht ausreichend abgegrenzt. Der

Außenbereich endet grundsätzlich hinter der letzten Hauswand, allerdings können Abstandsflächen, Terrassen oder Nebengebäude einbezogen werden. Dagegen kommt es auf die (lediglich formalen) Grundstücksgrenzen nicht an (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.11.1968 - IV C 47.68 - sowie Urt. v. 13.2.1976 - IV C 72.74 -, juris). Der Antragsgegner hat indes häufig auf die Grundstücksgrenzen abgestellt und damit Außenbereichsflächen zum Teil zu Unrecht einbezogen. Dies wirkt sich zugunsten der Beitragspflichtigen aus. Auch die Unterscheidung vollentsorgter und teilentsorgter Grundstücke ist - soweit ersichtlich - richtig vorgenommen worden. Auf dem Grundstück, auf dem der R....Markt betrieben wird, ist das Niederschlagswasser zu versickern, so dass das Grundstück nur teilentsorgt ist.

Zutreffend ist der Hinweis des Antragsgegners, dass die Globalberechnung eine Prognoseentscheidung ist und deshalb daraus, dass 2008 zusätzliches Bauland ausgewiesen wird, nicht auf die Fehlerhaftigkeit der Globalberechnung geschlossen werden kann. Auch Abweichungen der Globalberechnung 2003 von der zuvor im Jahr 1997 und anschließend 2006 erstellten lassen allein keinen Rückschluss auf die Fehlerhaftigkeit der Berechnung zu. Aus dem Flächennutzungsplan kann ebenfalls nicht ohne weiteres auf die Fehlerhaftigkeit der Globalberechnung geschlossen werden. Im Flächennutzungsplan wird für das gesamte Gemeindegebiet in Grundzügen die Art der Bodennutzung dargestellt (vgl. § 5 BauGB, § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO). Die Festsetzungen sind nicht parzellenscharf und zukunftsbezogen, d. h. sie können über den Prognosezeitraum hinausreichen. Dagegen sind in der Globalberechnung der Prognosezeitraum und die einzelnen (Teil-) Flächen in den Blick zu nehmen. Im Übrigen sind die Festsetzungen eines Flächennutzungsplans für die Flächenseite der Globalberechnung nicht verbindlich. Er stellt die Grundstücksnutzung im Gemeindegebiet nur in Grundzügen dar (§ 45 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und ist im Unterschied zum Bebauungsplan kein allgemeinrechtsverbindlicher, sondern nur ein vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2, § 8 Abs. 2 BauGB).

Hinzu kommt, dass bei der Vollentsorgung in der Satzung ein deutlich unter dem höchstzulässigen angemessenen Beitrag liegender Beitrag festgesetzt wurde. Es ergibt sich bei richtiger Berechnung (vgl. unten Doppelbuchstabe mm), dass ein Flächenpuffer von mindestens 335.582,5 m<sup>2</sup> besteht, d. h. selbst bei einer solchen Erhöhung der Nutzfläche läge der Beitrag noch im zulässigen Rahmen. Deshalb bestand für eine weitere Beweiserhebung, insbesondere dem von der Antragstellerin angeregten Ortstermin, keine Notwendigkeit.

kk) Die Bestimmung des Straßenentwässerungsanteils mit 25 % bzw. 5 % ist nicht zu beanstanden.

Sie orientiert sich an den Hinweisen zur Anwendung des sächsischen Kommunalabgabengesetzes (vgl. Nummer 17.3.5 i. V. m. Nummer 11.3.1 AnwHinwSächsKAG 2004), denen Erfahrungswerte zugrunde liegen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Erfahrungswerte generell nicht mehr sachgerecht sind oder hier ein atypischer Fall vorliegt, sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Soweit die Antragstellerin anregt, zur Frage des Straßenentwässerungskostenanteils Beweis zu erheben durch Vorlage der nach dem Abwasserabgabengesetz und dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz sowie dem Umweltstatistikgesetz erhobenen Daten, war dem nicht nachzugehen. Nach diesen Gesetzen werden seit Mitte dieses Jahrzehnts Daten erhoben, die aber zum Zeitpunkt der Globalberechnung - im Jahr 2003 - nicht zur Verfügung standen und deshalb auch für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Prognoseentscheidung nicht von Bedeutung sind. Legt eine Prognose zutreffende Ausgangswerte zugrunde und stützt sie sich auf ein angemessenes Prognoseverfahren, das konsequent verfolgt wird, so wird sie nicht nachträglich dadurch rechtswidrig, dass sie sich auf Grundlage späterer Erkenntnisse nicht bewahrheitet. Eine abweichende tatsächliche Entwicklung kann den Entscheidungsträger nur dazu nötigen, seine Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zu überprüfen (BVerwG, Urt. v. 29.10.2009, SächsVBl. 2010, 69, 71 m. w. N.).

ll) Der Antragsgegner war auch nicht gehalten, eine weitere Einrichtung „Fremdwasserentsorgung“ zu bilden und hierfür keine Beiträge zu erheben oder die Fremdwasserkosten aus der Globalberechnung herauszurechnen.

Fremdwasser ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, das weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gezielt eingeleitet wird. Es entsteht z. B. durch undichte Schächte und Kanäle. Da Fremdwasser in gewissem Umfang zwangsläufig anfällt, ist der hierauf entfallende Teil von den Beitragspflichtigen als notwendiger Investitionsaufwand zu tragen. Der ihnen vermittelte Vorteil bedingt zwangsläufig Aufwendungen auch für den Fremdwasseranteil. Die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen ein Einrichtungsträger im Hinblick auf seine Entwässerungsanlage ergreift, hier insbesondere zur Reduzierung eines

Fremdwasserzuflusses, liegt in der Regel in seinem weiten Planungs- und Ermessensspielraum (vgl. BayVGH, Urt. v. 6.7.2010 - 20 B 10.124 -, juris Rn. 32). Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn ein Einrichtungsträger aufgrund eigener Untätigkeit einen außerordentlich hohen Fremdwasseranteil zu verantworten hat, mit der Folge, dass der allgemeine Verwaltungshaushalt für die nicht umlagefähige Kosten zur Fremdwasserbeseitigung aufzukommen hätte (BayVGH a. a. O.). Hierfür ist hier aber nichts erkennbar. Aus dem zum brandenburgischen Landesrecht ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 18.9.2008 - 9 K 1128/05 - folgt nichts anderes. Dieses bezieht sich auf das Brandenburgische Kommunalabgabengesetz, nach dessen § 8 Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 1 1. Alt. von den beitragsfähigen Aufwendungen ein sogenannter Gemeindeanteil, der der Allgemeinheit und der Gemeinde zugute kommt, abzusetzen ist. Eine entsprechende Vorschrift enthält das sächsische Landesrecht nur für den Straßentwässerungskostenanteil. Es ist dagegen in Sachsen ausdrücklich bestimmt, dass ein weitergehendes öffentliches Interesse (Hygiene, Sicherheit und Ordnung) weder bei der Abwasserbeseitigung noch bei der Abfallentsorgung und Wasserversorgung in Abzug zu bringen ist (§ 17 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz sowie § 11 Abs. 3 Halbsatz 2 SächsKAG).

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen. Das aus dem Verhältnismäßigkeitsgebot ableitbare Äquivalenzprinzip verlangt, dass der durch die Anschlussmöglichkeit vermittelte Vorteil und der Beitrag in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sind mit dem durch die Anlage vermittelten Vorteil Kosten für die Fremdwasserbeseitigung verbunden, sind diese Kosten nötig, um den Vorteil in Anspruch zu nehmen. Ihre Auferlegung auf die Begünstigten ist deshalb nicht unverhältnismäßig, sondern sachgerecht. Die von der Anlage Begünstigten sind „näher dran“, die Fremdwasserkosten zu tragen als die Allgemeinheit, die davon, dass das Fremdwasser mit entsorgt wird, anstatt - wie ohne die Anlage regelmäßig - zu versickern, keinen Vorteil hat.

mm) Eine nach diesen Maßstäben vom Senat auf Grundlage der im Verfahren vom Antragsgegner vorgelegten Daten und Excel-Tabellen vorgenommene Berechnung ergibt, dass in der Einrichtung der Vollentsorgung der in der Satzung festgelegte Beitrag deutlich unter dem höchstzulässigen angemessenen Beitrag bleibt. Dagegen ist in der Einrichtung der Teilentsorgung der höchstzulässige angemessene Beitrag deutlich überschritten.

Dies gilt auch dann, wenn man mit dem nachgereichten Vortrag des Antragsgegners die in der Globalberechnung mit zu geringen Werten angesetzte Erschließung der Neubaugebiete berücksichtigt. Berücksichtigungsfähig sind hier für das Gebiet am K..... nur die geschätzten Kosten für den Kanalbau in Höhe von 588.023 €. Zuzüglich der Mehrwertsteuer (1992: 14 %) und unter Berücksichtigung des Baupreisindex 1992 von 103 % ergeben sich 690.456,61 €. Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Straßenbau sind hier nicht zu berücksichtigen, da diese für die Abwassererschließung gesondert nicht anfielen. Das gleiche gilt für die vom Antragsgegner eingerechneten Honorare und sonstigen Leistungen. Zu berücksichtigen ist der Straßentwässerungsanteil für das Gebiet am K..... Geht man vom Verhältnis der vom Antragsgegner mitgeteilten Beträge aus, ergeben sich für die Schmutzwasseranlagen 222.655,39 €, für Mischwasseranlagen 323.862,39 € und für Hausanschlüsse 143.938,83 €. Von den beiden letzteren Positionen sind 25 % für Straßentwässerung abzusetzen. Es ergibt sich ein Straßentwässerungsanteil von 116.950,30 €, mithin für den K..... Kosten von 573.506,31 €. Addiert man die Beträge für die Neubaugebiete B.....er Berg und die H..... in Höhe von 43.750 € und 81.040 € ergibt sich ein Betrag von 698.296,31 €. Abzüglich der bereits in der Globalberechnung berücksichtigten 300.000 € ergeben sich 398.296,31 € Mehrkosten für die Neubaugebiete, die zu den Wiederbeschaffungskosten in Höhe von 37.960.000 € zu addieren sind, so dass sich Wiederbeschaffungskosten von 38.358.296,31 € ergeben, die sich zu 56,45 % auf die Vollentsorgung und zu 43,55 % auf die Teilentsorgung verteilen. Für die Vollentsorgung ergibt sich ein Wiederbeschaffungszeitwert von 18.627.913,55 €, für die Teilentsorgung von 14.372.382,76 €. Unter Abzug der Fördermittel ergibt sich ein höchstzulässiges Betriebskapital für die Vollentsorgung von 12.385.913,55 € und für die Teilentsorgung von 7.486.382,76 €. Geteilt durch die entsprechende Geschossfläche (2.255.612,8 m<sup>2</sup> für die Vollentsorgung und 1.740.320,0 m<sup>2</sup> für die Teilentsorgung) ergibt sich ein höchstzulässiger Beitrag für die Vollentsorgung von 5,49 €/m<sup>2</sup> und für die Teilentsorgung von 4,30 €/m<sup>2</sup>.

Demgegenüber werden in der Satzung für die Vollentsorgung 4,78 €/m<sup>2</sup> und für die Teilentsorgung 4,38 €/m<sup>2</sup> festgesetzt. Es errechnet sich ein „Flächenpuffer“ für die Vollentsorgung von 335.582,5 m<sup>2</sup>.

c) Die Nichtigkeit der Festsetzung des höchstzulässigen angemessenen Betriebskapitals und des Beitragssatzes für die Teilentsorgung führt nicht auch zu einer Nichtigkeit der Festsetzungen für die Anlage der Vollentsorgung.

Die Entscheidung, ob ein Rechtsmangel zur Gesamtnichtigkeit der Satzung oder nur zur Teilnichtigkeit einzelner Vorschriften führt, hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats davon ab, ob - erstens - die Beschränkung der Nichtigkeit eine mit höherrangigem Recht vereinbare sinnvolle (Rest-) Regelung des Lebenssachverhalts belässt und ob - zweitens - hinreichend sicher ein entsprechender hypothetischer Wille des Normgebers angenommen werden kann (vgl. u. a. BVerwG, Beschl. v. 28.8.2008, NVwZ 2009, 255; Beschl. v. 20.8.1991, NVwZ 1992, 567; SächsOVG, Urt. v. 18.6.2009 - 5 A 67/08 -, juris Rn. 132).

Hier verbleibt nach Unwirksamerklärung der Festsetzungen für die Anlage der Teilentsorgung für die Anlage der Vollentsorgung eine mit höherrangigem Recht vereinbare sinnvolle Regelung. Auch der hypothetische Wille des Normgebers steht dem nicht entgegen. Der Antragsgegner unterscheidet in der angegriffenen Satzung in § 1 Abs. 1 ausdrücklich zwischen „getrennte(n) öffentliche Einrichtungen zur Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollentsorgung) und zur Entsorgung des Schmutzwassers (Teilentsorgung)“. Dies zeigt die Absicht, die einzelnen Beiträge voneinander unabhängig zu erheben und nicht im Sinne einer festen Bedingung voneinander abhängig zu machen. Die Vertreter des Antragsgegners haben dies in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich bekräftigt.

### 3. Hilfsanträge

Über die Hilfsanträge ist nicht zu entscheiden, da sie nicht rechtshängig geworden sind. Die Anträge der Antragstellerin, auch die nachfolgenden beiden Satzungen vom 10.6. und 8.9.2004 für unwirksam zu erklären, sind sachdienlich dahingehend auszulegen, dass sie unter der Bedingung gestellt sind, dass der Hauptantrag in vollem Umfang oder jedenfalls bezüglich der Festsetzung des Betriebskapitals und des Beitragssatzes für die Vollentsorgung Erfolg hat. Nur in diesem Fall ist für die Antragstellerin, die vollentsorgt wird, aufgrund der älteren Satzung vom 15.1.2004 keine Beitragspflicht entstanden. Nur in diesem Fall bestünde ein Rechtsschutzbedürfnis für den Angriff gegen die neue Satzung. Da der Antrag indes gegen

die Satzung vom 15.1.2004 - soweit die Vollentsorgung betroffen ist - keinen Erfolg hat, ist auf Grundlage dieser Satzung die Beitragspflicht der Antragstellerin, die vollentsorgt wird, entstanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren

Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Raden

Dehoust

Düvelshaupt

gez.:  
Drehwald

Hahn

### **Beschluss**

Der Streitwert wird auf 40.947,99 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Maßgeblich für das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin ist der ursprünglich festgesetzte Abwasserbeitrag von 80.087,30 DM, da maßgeblich für die Wertberechnung der Zeitpunkt der die Instanz einleitende Antragstellung ist (§ 40 GKG). Zu diesem Zeitpunkt war dieser Bescheid noch nicht aufgehoben. Dieser Wert ist bereits deshalb nicht mit drei zu multiplizieren, weil über die Hilfsanträge betreffend die nachfolgenden Satzungen nicht entschieden wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GKG). Zudem wäre selbst bei einer Entscheidung über die Anträge das wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin bei dem Angriff gegen die drei Satzungen identisch. Ihr geht es darum, die einmalig aufgrund einer der Satzungen entstandene Beitragspflicht abzuwenden. Bei wirtschaftlicher Identität von Ansprüchen findet indes eine Addition der Streitwerte nicht statt (SächsOVG, Beschl. v. 5.10.2007, DÖV 2008, 735).

gez.:  
Raden

Dehoust

Düvelshaupt

gez.:  
Drehwald

Hahn

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*